

Universität Bern

**Gewaltausschreitungen unter Zuschauern
bei Sportanlässen in der Schweiz**

Insbesondere zum Schweizer Eishockey
Repression, Prävention und Meinungen

Eine Masterarbeit
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Bern

eingereicht am
Departement für Strafrecht

Betreuer:
Prof. Dr. Günter Heine

Eingereicht durch:
Marc-André Wessel
Rosenweg 5
2555 Brugg
m.wessel@students.unibe.ch
Matrikelnummer: 04-127-783

Herbstsemester 2009

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
LITERATURVERZEICHNIS	IV
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VIII
EINLEITUNG	- 1 -
1. TEIL: THEORIE UND DEFINITIONEN	- 5 -
I. AUSGANGSLAGE	- 5 -
1. ENTWICKLUNG DER GEWALTTÄTIGEN AUSSCHREITUNGEN ANLÄSSLICH VON SPORTEREIGNISSEN IN DER SCHWEIZ	- 5 -
2. ZAHLEN UND STATISTIKEN	- 7 -
a) <i>Eishockey</i>	- 7 -
b) <i>Problematische Spielpaarungen im Eishockey</i>	- 8 -
c) <i>Exkurs: Fussball</i>	- 9 -
d) <i>Allgemeines</i>	- 9 -
aa) <i>Geschlechterverteilung</i>	- 10 -
bb) <i>Alterszusammensetzung</i>	- 10 -
cc) <i>Ausgesprochene Massnahmen</i>	- 11 -
II. DEFINITIONEN	- 11 -
1. DIE KLASSISCHEN HOOLIGANS	- 11 -
2. DIE GEWALTBEREITEN, ERLEBNISORIENTIERTEN ODER GEWALTORIENTIERTEN FANS	- 13 -
3. DIE ULTRAS	- 14 -
4. WÜRDIGUNG	- 15 -
III. DIE FANKATEGORISIERUNG	- 17 -
1. DIE AKTUELLE POLIZEILICHE KATEGORISIERUNG	- 17 -
2. DIE ALTE POLIZEILICHE ABC-KATEGORISIERUNG	- 18 -
3. DIE WEITEREN EINTEILUNGSMODELLE	- 20 -
IV. POLIZEILICHE GEFÄHRDUNGSSTUFEN	- 21 -
V. RELEVANTE TATBESTÄNDE	- 22 -
1. HÄUFIGSTER TATBESTAND: LANDFRIEDENSBRUCH	- 22 -
a) <i>Geschützte Bereiche</i>	- 22 -
b) <i>Tathandlungen</i>	- 22 -
c) <i>Subjektiver Tatbestand</i>	- 24 -
d) <i>Privilegierung</i>	- 24 -
e) <i>Konkurrenz</i>	- 25 -
f) <i>Relevanz bei gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Eishockeyspielen</i>	- 25 -
2. WEITERE RELEVANTE TATBESTÄNDE	- 26 -
3. FORMEN	- 27 -

2. TEIL GESETZLICHE GRUNDLAGE UND MÖGLICHE MASSNAHMEN - 27 -

I. ALLGEMEINES	- 27 -
II. BUNDESGESETZ ÜBER MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER INNEREN SICHERHEIT	- 28 -
1. HINTERGRUND UND NEUERUNGEN	- 28 -
2. KRITIK	- 29 -
3. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN	- 29 -
4. RELEVANTE BESTIMMUNGEN	- 30 -
<i>a) Informationssystem HOOGAN</i>	- 30 -
<i>b) Ausreisebeschränkung</i>	- 31 -
5. ALTERSGRENZEN	- 32 -
III. KONKORDAT ÜBER MASSNAHMEN GEGEN GEWALT ANLÄSSLICH VON SPORTVERANSTALTUNGEN	- 33 -
1. ALLGEMEINES	- 33 -
2. AUFBAU UND NEUERUNGEN	- 34 -
3. RELEVANTE BESTIMMUNGEN	- 35 -
<i>a) Rayonverbot</i>	- 35 -
<i>b) Meldeauflage</i>	- 36 -
<i>c) Polizeigewahrsam</i>	- 37 -
IV. MÖGLICHKEITEN VON MASSNAHMEN DURCH DIE EINZELNEN EISHOCKEYCLUBS	- 38 -
1. STADIONVERBOT	- 38 -
<i>a) Bestimmung</i>	- 38 -
<i>b) Erfordernis / Wirksamkeit</i>	- 40 -
2. TRENNUNG DER FANGRUPPEN	- 41 -
<i>a) Bestimmung</i>	- 41 -
<i>b) Erfordernis / Wirksamkeit</i>	- 42 -
<i>c) Umsetzung bei den einzelnen Clubs</i>	- 43 -
<i>d) Situation beim EHC Biel</i>	- 43 -
V. WEITERE MÖGLICHE MASSNAHMEN	- 44 -
VI. ERFAHRUNGEN / WIRKSAMKEIT	- 45 -
VII. ÜBERNAHME DER SICHERHEITSKOSTEN	- 46 -
1. GESETZLICHE GRUNDLAGE	- 46 -
2. UMSETZUNG / AKZEPTANZ	- 47 -
3. WÜRDIGUNG	- 48 -

3. TEIL PRÄVENTION DURCH FANARBEIT - 49 -

I. UMFASSENDE FANARBEIT	- 49 -
II. POLIZEILICHE FANARBEIT	- 50 -
III. FANARBEIT DURCH DIE CLUBS UND DEN VERBAND	- 51 -
1. ALLGEMEINES	- 51 -
2. SITUATION BEI DEN EINZELNEN CLUBS	- 53 -
3. SITUATION BEIM EHC BIEL	- 54 -
IV. FANINITIATIVEN	- 55 -
V. INSBESONDERE DIE SOZIOPROFESSIONELLE FANARBEIT	- 55 -

4. TEIL BEFRAGUNG DER ZUSCHAUER / FANS	- 57 -
I. PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG	- 57 -
II. AUSWERTUNG	- 58 -
1. ZUSAMMENFASSUNG DER BEFRAGUNG DER PERSON A	- 58 -
2. ZUSAMMENFASSUNG DER BEFRAGUNG DER PERSON B	- 59 -
3. ZUSAMMENFASSUNG DER BEFRAGUNG DER PERSON C	- 60 -
4. ZUSAMMENFASSUNG DER BEFRAGUNG DER PERSON D	- 61 -
5. ZUSAMMENFASSUNG DER BEFRAGUNG DER PERSON E	- 63 -
III. GEGENÜBERSTELLUNGEN DER EINZELNEN AUSSAGEN	- 64 -
1. GEGENÜBERSTELLUNG FRAGEN 1 – 3 (PERSONENDATEN)	- 64 -
2. GEGENÜBERSTELLUNG FRAGE 4 UND 8 (TEILNAHME)	- 64 -
3. GEGENÜBERSTELLUNG FRAGE 5 (MOTIVATION)	- 65 -
4. GEGENÜBERSTELLUNG FRAGE 6 (SPIELE MIT ERHÖHTEM RISIKO)	- 65 -
5. GEGENÜBERSTELLUNG FRAGE 7 (FANARBEIT)	- 65 -
6. GEGENÜBERSTELLUNG FRAGE 9 (FANTRENNUNG)	- 66 -
7. GEGENÜBERSTELLUNG FRAGE 10 (EIGENE IDEEN ZUR MINDERUNG)	- 66 -
8. GEGENÜBERSTELLUNG FRAGE 11 UND 12 (BESTRAFUNG UND FOLGEN)	- 66 -
9. GEGENÜBERSTELLUNG FRAGE 13 (SICHERHEITSDIENST UND POLIZEI)	- 67 -
IV. WÜRDIGUNG	- 68 -
5. ZUSAMMENFASSUNG UND KONKLUSION	- 69 -
6. SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG	- 72 -
ANHANG	- 73 -

Literaturverzeichnis

1. Literatur

AEBERSOLD PETER, Schweizerisches Jugendstrafrecht, Bern 2007.

(zit. Aebersold, S. ...)

**BUNDESAMT FÜR SPORT (BASPO) / EIDGENÖSSISCHE HOCHSCHULE FÜR SPORT
MAGGLINGEN (EHSM) (HRSG.)**, Fankultur und Fanarbeit in der Schweiz, Magglingen /
Moosseedorf 2008.

(zit. BEARBEITER, Fankultur, S. ...)

**DONATSCH ANDREAS (HRSG.) / FLACHSMANN STEFAN, HUG MARKUS, MAURER HANS,
WEDER ULRICH**, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kommentar, 17. Aufl., 2006.

(zit. DONATSCH / WEDER, Art. ... S. ...)

Das ältere Werk wurde für diese Masterarbeit verwendet, da der neu erschienene Kommentar in der juristischen Bibliothek der Universität Bern zum Zeitpunkt der Verfassung noch nicht verfügbar war.

DUDEN, Deutsches Universalwörterbuch, 6. Auflage, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 2007.

(zit. DUDEN, zum Wort ...)

GIURGI PAULIN, Gewalt bei Sportereignissen, Fussball und Hooliganismus: der Hooligan im Mann, Marburg 2008.

(zit. GIURGI, S. ...)

NIGGLI MARCEL ALEXANDER / WIPRÄCHTIGER HANS, Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht II, 2. Auflage, Basel 2007.

(zit. BSK STRAFRECHT II-BEARBEITER, N. ... zu Art. ... StGB.)

PILZ GUNTER, Massenemotionen in der Sportarena – beherrschbare Sicherheitsrisiken?, Vortrag auf dem Symposium des Instituts für Bauplanung und Baubetrieb der ETH Zürich und der Fachgruppe für integrales Planen und Bauen (fib / sia): "Neue Stadien – Sicherere Erlebniswelten?" vom 06. September 2006 im Audimax der ETH Zürich, Institut für Sportwissenschaft, Universität Hannover. Besucht am 20. Dezember 2009.

Ganzer Aufsatz abrufbar unter: http://www.sportwiss.uni-hannover.de/fileadmin/sport/pdf/onlinepublikationen/pil_sportarena.pdf. Auszüge im Anhang.

(zit. PILZ, S. ...)

STRATENWERTH GÜNTHER / BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 6. Auflage, Bern 2008.

(zit. STRATENWERTH / BOMMER, § ... N.)

STRATENWERTH GÜNTER / WOHLERS WOLFGANG, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2009.

(zit. STRATENWERTH / WOHLERS, Art. ... N ...)

TRECHSEL STEFAN ET AL., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 1. Auflage, Zürich / St. Gallen 2008.

(zit. TRECHSEL / VEST, StGB PK, Art. ... N. ...)

TRECHSEL STEFAN / NOLL PETER, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 6. Aufl., Zürich / Basel / Genf 20004.

(zit. TRECHSEL / NOLL, § ..., S. ...)

2. Expertenbefragung

Die Expertenbefragungen werden in diesem Verzeichnis angegeben, weil sie als Fachliteratur zur Bearbeitung der Masterarbeit dienen.

HADORN LINDA, Expertenbefragung vom 11. November 2009, Mitarbeiterin der Fanarbeit Schweiz, Moosseedorf.

(zit. HADORN, zu Frage ...)

VÖGELI CHRISTOPH, Gesprächsprotokoll des Experteninterviews vom 13. November 2009, Leiter der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus (SZH) und Verantwortlicher für Sicherheit und Ordnung der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH, Zürich.

(zit. VÖGELI, zu Frage ...)

ZIMMERMANN DAVID, Expertenbefragung vom 17. Dezember 2009, Leiter von Socialutions (einem Unternehmen für Konfliktprävention im öffentlichen Raum) und Betreuer des Fanprojekts Biel.

(zit. ZIMMERMANN, Expertenbefragung Fanprojekt Biel, zu Frage ...)

3. Weitere Unterlagen

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT, Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen) vom 17. August 2005 (SR 05.065).

(zit. BOTSCHAFT 2005, S. ...)

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT, Botschaft zu einer Verfassungsbestimmung über die Bekämpfung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooliganismus) sowie zu einer Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 29. August 2007 (SR 07.067).

(zit. BOTSCHAFT 2007, S. ...)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, Entschliessung des Rates vom 4. Dezember 2006 betreffend ein aktualisiertes Handbuch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension, die zumindest einen Mitgliedstaat betreffen.

(zit. ABI. C 322 vom 29.12.2006, S. ...)

SCHWEIZERISCHE EISHOCKEY NATIONALLIGA GMBH, Reglement Ordnung und Sicherheit vom 13. Juni 2008, Bern.

Abrufbar unter: http://www.swiss-icehockey.ch/media/native/pdf/nl/ueberuns/reglement_ordnung_sicherheit_13-06-2008.pdf. Im Anhang aufgeführt.

(zit. Art. ..., Reglement Ordnung und Sicherheit)

JURIUS, Kostenbeteiligung der Klubs für Polizeieinsätze gegen Hooligans, in: JUSLETTER vom 23. März 2009. Besucht am 15. Januar 2010.

Abrufbar unter: http://jusletter.weblaw.ch/article/de/_7286?lang=de. Im Anhang aufgeführt.

(zit. Jusletter vom 23. März 2009, Rz. ...)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.M.	anderer Meinung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BE-PolG	Polizeigesetz des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSK	Basler Kommentar
BT	Besonderer Teil
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (SR 120)
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	dass heisst
E.	Erwägung
EHC	Eishockeyclub
EU	Europäische Union
EV	Eissportverein
EV Konkordat	Einführungsverordnung zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 14. Oktober 2009 (BSG 551.212)
etc.	et cetera
f.	folgende
FC	Fussballclub
ff.	fortfolgende
frz.	französisch
gl.A.	gleicher Ansicht
HC	Hockeyclub
Hrsg.	Herausgeber

IIHF	International Ice Hockey Federation (engl. für: Internationaler Eishockeyverband)
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
Konkordat	Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007. Anhang im: Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (BSG 559.14)
lit.	Litera
N	Note
NE-LoiP	Loi sur la police neuchâteloise, du 20. février 2007 (RSN 561.1) (frz. für: Polizeigesetz des Kantons Neuenburg)
NLA	National League A (höchste Eishockeyliga der Schweiz)
NLB	National League B (zweithöchste Eishockeyliga der Schweiz)
resp.	respektive
RSN	Recueil systématique de la législation neuchâteloise (frz. für: Systematische Gesetzessammlung des Rechts des Kantons Neuenburg)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SC	Schlittschuhclub
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
u.a.	unter anderem
Vgl.	Vergleiche
VWIS	Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 27. Juni 2001 (SR 120.2)
Ziff.	Ziffer
zit.	Zitiert
ZSC	Zürcher Schlittschuhclub
z.T.	zum Teil

Einleitung

Die verschiedenen Schweizer Eishockeyclubs ziehen während der Saison grosse Zuschauermassen in ihren Bann. Die Zuschauerkulisse in den Stadien ist nicht nur während den entscheidenden Spielen, in denen um die Meisterschaft gespielt wird, beeindruckend, sondern Woche für Woche pilgern die Zuschauer zu verschiedenen Heim- und Auswärtsspielen.

Eishockey ist bekanntermassen ein Sport, in welchem der ganze Körper eingesetzt werden kann. Diese gewünschte Härte auf dem Spielfeld ist nicht die einzige Aggressivität, die bei solchen Spielen anzutreffen ist.

Denn leider kommt es anlässlich der verschiedensten Eishockeyspiele in letzter Zeit auch immer wieder zu unschönen und teils gefährlichen Auseinandersetzungen unter den Zuschauern. Sei dies im Stadion, ausserhalb des Stadions oder an anderen Orten.

Zu dieser Problematik werden hier einige Zeitungsartikel aus der jüngsten Vergangenheit, den EHC Biel betreffend, aufgeführt. Es werden nur ausgewählte Zeitungsschlagzeilen, die den EHC Biel betreffen aufgeführt, da ich mich in dieser Arbeit mittels Interviews mit den Fans dieses Eishockeyclubs auseinander gesetzt habe, um u.a. die Beweggründe der Fans zu Gewaltausschreitungen zu erfahren.

Riesiges Gewaltpotenzial

Randalierende Hockeyfans hielten am Samstagabend in Biel die Polizei in Atem. Der Sachschaden nach den Krawallen ist gross. Die Zusammenstösse zwischen Berner und Bieler Hockeyfans am Samstagabend waren die bisher schwerwiegendsten der laufenden Saison. Gemäss Angaben der Polizei gingen rund um das Stadion mehrere hundert Fans aufeinander los.

Bieler Tagblatt, 24.11.2008

Nach Hockey-Ausschreitungen: Ein Täter gefasst

Nach dem Eishockeyspiel zwischen dem HC Lausanne und dem EHC Biel am 2. April kam es zu Ausschreitungen beim Bieler Eisstadion. Die Polizei konnte nun einen mutmasslichen Täter fassen.

Berner Zeitung, 7.4.2009

Ausschreitungen nach dem Eishockeyspiel

Nach dem Eishockeyspiel zwischen dem EHC Biel und dem HC Genf-Servette kam es beim Bahnhof Biel am späten Freitagabend zwischen den beiden Fangruppierungen zu Ausschreitungen. Die Polizei musste Gummischrot einsetzen. Vor, während und nach dem Spiel hingegen war es beim Eisstadion zu keinen Problemen gekommen.

Bieler Tagblatt, 12.9.2009

Bieler Eishockey-Fans fallen auf Rastplatz über Oltener her

Fans des Eishockey-Clubs Biel haben am späten Samstagabend auf dem Rastplatz Grauholz bei Bern Fans des EHC Olten angegriffen und deren Reisebus beschädigt.

Tages Anzeiger, 2.11.2009

Um für den Leser deutlich zu machen, dass es sich hierbei nicht um ein spezifisches Problem des EHC Biels handelt, werden weitere Zeitungsschlagzeilen zu anderen Eishockeyclubs aufgeführt:

Ausschreitungen

Nach dem fünften Play-off Halbfinal ist es in Lugano ausserhalb des Stadionbereichs auf öffentlichem Boden zu Ausschreitungen gekommen. 50 bis 60 Hooligans aus dem Umfeld des HC Lugano gerieten mit 15 bis 20 Berner aneinander.

Der Bund, 20.1.2001

Aufruf zu Anstand und Sitte

Die Freiburger Behörden befürchten beim zweiten Viertelfinalspiel heute Samstag in Freiburg erneut Ausschreitungen. Deshalb riefen die beiden Klubs gestern ihre Anhänger gemeinsam zur Vernunft auf.

Der Bund, 1.3.2008

Erneut Auseinandersetzungen nach Eishockeyspiel in Rapperswil

Nach dem Eishockeyspiel zwischen Rapperswil und Kloten ist es am Freitag in Rapperswil-Jona zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen. Dabei wurde ein 20-Jähriger verletzt. Die Scharmützel begannen bereits kurz vor Spielende im Stadion.

Neue Zürcher Zeitung, 17.10.2009

Vermummte EVZ-Hooligans zünden Petarden

Vor der NLA-Partie zwischen dem HC Davos und dem EV Zug haben offenbar verummte Anhänger des EVZ vor der Davoser Vaillant-Arena gegnerische Fans provoziert und dabei auch Petarden angezündet.

20 Minuten, 15.11.2008

Nach den Meisterschaftsspielen der Schweizer Eishockeyliga lassen sich solche Berichte in vielen Schweizer Tageszeitungen finden. Aus aktuellem Anlass habe ich mich entschieden, meine Masterarbeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern zum Thema „Gewaltausschreitungen unter Zuschauern bei Sportanlässen in der Schweiz“ zu schreiben.

In der vorliegenden Arbeit wird die Problematik der Gewalt unter Zuschauern und verschiedene rechtliche Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, behandelt werden.

In einem ersten Teil werden die Situation der gewalttätigen Ausschreitungen und die dazu gehörende Theorie erläutert, danach widme ich mich den bestehenden gesetzlichen Grundlagen und den präventiven Massnahmen der verschiedenen Akteure. Zum Abschluss der Arbeit setze ich mich mit den Meinungen der Anhänger des EHC Biels zur Thematik der Gewalt unter Zuschauern im Eishockey auseinander.

Zu danken habe ich Herrn Prof. Dr. Günter Heine, der die vorliegende Arbeit betreut hat, mit welchem ich in steter Verbindung stand und welcher mir allzeit wertvolle Anregungen entgegenbrachte.

Da sich die Literatur in diesem Gebiet, speziell bezüglich der Problematik in der Sportart Eishockey, als nicht besonders umfangreich erwies, war ich zusätzlich auf Meinungen, Präzisierungen und Auskünfte verschiedener Experten angewiesen.

Aus diesem Grund möchte ich mich bei Herrn Christoph Vögeli, dem Leiter der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus und bei Frau Linda Hadorn, von der Fanarbeit Schweiz¹, ganz herzlich für ihre mir gegenüber aufgebrachte Zeit und ihre Antworten auf meine zahlreichen Fragen bedanken.

Mein Dank gebührt auch der Person, die anonym bleiben möchte, aus den Reihen der Anhänger des EHC Biels für ihre Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Interviewpartnern. Ohne die Mithilfe dieser Kontaktperson wäre es für mich schwierig gewesen, Kontakt mit den betreffenden Anhängern der jeweiligen Clubs aufzunehmen und ihre interessanten Meinungen zu erfahren.

Im Eishockey sind bis dato praktisch keine Informationen zur Fanarbeit, zu den Sicherheitsvorkehrungen und dergleichen der Clubs der höchsten Schweizer Eishockeyliga (National League A) erhältlich, weshalb ich für diese Informationen auf die Mithilfe bzw. Auskünfte der betreffenden Eishockeyclubs angewiesen war.

Dafür bedanke ich mich bei den Herren Jean-Jacques Aeschlimann vom HC Ambri-Piotta, Peter Bischoff vom SC Bern, Christoph Habegger vom EHC Biel, Raphaël Berger vom HC Fribourg-Gottéron, Alain Vetterli vom HC Lugano, Reto Klaus von den Rapperswil-Jona Lakers, Franz Kälin von den ZSC Lions und Roland Wyss vom EV Zug, welche meine Fragen zum jeweiligen Verein beantwortet haben.

¹ Fanarbeit Schweiz ist der Dachverband der sozioprofessionellen Fanarbeiten der Schweiz.

Die restlichen vier Eishockeyclubs resp. Eishockeyunternehmen der National League A wurden von mir ebenfalls angefragt, doch leider waren diese nicht bereit, meine Fragen zu beantworten. Deshalb beinhaltet die vorliegende Masterarbeit diese Eishockeyclubs nicht.

Ein wichtiger, wenn auch nicht typisch juristischer Teil meiner Arbeit stellen die Resultate der Befragung der Zuschauer des EHC Biels dar. Bei diesen nicht namentlich genannten Personen, möchte ich mich an dieser Stelle bedanken.

Zu guter Letzt gebührt mein ganzer Dank Kathrin Affolter, Waltraud Lauer, Christiane Wessel und Claude-Eric Wessel.

1. Teil: Theorie und Definitionen

I. Ausgangslage

1. Entwicklung der gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Sportereignissen in der Schweiz

Entgegen den immer wiederkehrenden Berichten in den Medien, hat die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (SZH) festgestellt, dass die Krawalle um die Sportveranstaltungen in den letzten Jahren nicht zugenommen haben.

Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus ist an die Stadtpolizei Zürich angegliedert und wurde 1998 von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) ins Leben gerufen.² Die Zentralstelle ist für die Koordination der verschiedenen kantonalen Fachstellen verantwortlich und stellt diesen verschiedenste Berichte, Warnungen etc. für ihre Arbeit zur Verfügung. Die kantonalen Fachstellen wurden 1999 gegründet.³

Bezüglich der gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Sportereignissen wurde jedoch sportartübergreifend beobachtet, dass die Ausschreitungen deutlich hemmungsloser, aggressiver, entschlossener und allgemein unberechenbarer wurden. Ausserdem wird heute häufig keine Rücksicht auf unbeteiligte oder verletzt am Boden liegende Personen genommen.⁴ Beobachtet wurde ebenfalls, dass die Ausschreitungen nicht mehr von einer geschlossenen Gruppe begangen werden. Viele der daran teilnehmenden Personen sind lediglich Chaoten oder Randalierer^{5,6}. Auffallend ist, dass die Gewaltausschreitungen beinahe ausschliesslich ausserhalb der Stadien begangen werden. Betroffene Bereiche sind die Bahnhöfe der Spielorte, die Reiseachsen und ausgewählte Raststätten an den Autobahnen. Die Mehrheit der Ausschreitungen wird durch die Fans der Auswärtsmannschaften begangen.⁷

² Vgl. SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, Eidgenössisches Polizei und Justizdepartement, Bundesamt für Polizei, Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, Stand 30. April 2009, Besucht am 20.11.2009. Abrufbar unter: <http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/hooliganismus.html>

³ Vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES DER REPUBLIK ÖSTERREICH, Öffentliche Sicherheit - Magazin des Innenministeriums, Keine Chance für Hooligans, Ausgabe 9. / 10.2007, S. 107.

⁴ Vgl. VÖGELI, zu Frage 1.

⁵ VÖGELI bezeichnet die Randalierer als Vandalen.

⁶ Vgl. VÖGELI, zu Frage 3.

⁷ Vgl. VÖGELI, zu Frage 4.

Die Fanarbeit Schweiz ist anderer Meinung und geht bei den Ausschreitungen unter den Sportzuschauern von sich abwechselnden Wellen aus. Sowohl während den 1980-Jahren als auch heute kam bzw. kommt es vermehrt zu Ausschreitungen. Einzig in den 1990er-Jahren wird die Lage als ruhiger eingeschätzt.⁸

Infolge der Befragung von acht Eishockeyclubs der National League A wurde herausgefunden, dass die Hälfte der Befragten von einer Abnahme oder gar von einem Verschwinden der Vorfälle spricht. In concreto stellt sich die Sachlage bei den Clubs mit zunehmender Tendenz wie folgt dar: Bei den Spielen in Ambri-Piotta und in Biel wird von einer leichten resp. von einer Zunahme der Ausschreitungen gesprochen. In Zug ist dieses Jahr erstmals, nach Jahren der Abnahme, eine Zunahme der Ausschreitungen zu verzeichnen. In Rapperswil-Jona wurde in den letzten Jahren stets eine Zunahme registriert. Seit der Saison 2009 / 10 kam es jedoch zu keinen Vorfällen. Bestätigt wird die Aussage, dass die Ausschreitungen ausserhalb der Stadien auftreten.⁹

Welche Auffassung der Experten tatsächlich zutrifft, kann nicht ohne weitere Untersuchungen festgestellt werden. Im nachfolgenden Kapitel (Kapitel II. Abschnitt 4) nehme ich zu dieser Problematik Stellung.

Ungeachtet dieser Auffassungen stellt ein wichtiger Punkt die vermehrte Konzentration der Medien auf die Krawalle vor allem im Eishockey dar.¹⁰ Durch eine undifferenzierte Berichterstattung der Medien über solche Krawalle kann in der breiten Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, als käme es zu mehr Ausschreitungen

Abschliessend ist zu sagen, dass zwischen den Ausschreitungen im Schweizer Fussball und den Ausschreitungen im Schweizer Eishockey ein grosser quantitativer Unterschied besteht. Denn im Schweizerischen Eishockey sind deutlich weniger Ausschreitungen zu verzeichnen als im Schweizer Fussball.¹¹

⁸ Vgl. HADORN, zu Frage 2.

⁹ Vgl. FRAGEBÖGEN CLUBS, zu Frage 1.

¹⁰ Vgl. VÖGELI, zu Frage 1.

¹¹ Vgl. VÖGELI, zu Frage 1 und 21.

2. Zahlen und Statistiken¹²

a) Eishockey

Im Jahre 2007 fanden im Eishockey 487 Veranstaltungen statt, wobei bei 59 Veranstaltungen Gewalttätigkeiten zu verzeichnen waren. Es kam somit bei 12% der Veranstaltungen zu Gewalttätigkeiten. Es wurden 88 Massnahmen gemäss Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) ausgesprochen, wobei 55 Massnahmen auf Rayonverbote und 33 Massnahmen auf Stadionverbote entfielen.

Im Jahre 2008 wurden bei 43 der 741 Veranstaltungen Gewalttätigkeiten registriert. Folglich sank die Quote auf 6% der durchgeführten Veranstaltungen, welche Gewalttätigkeiten aufwiesen. Wiederum war die Anzahl der Rayonverbote mit 55 Massnahmen höher, als die Anzahl der Stadionverbote mit 37 ausgesprochenen Massnahmen.

Im laufenden Jahr¹³ wurden bei lediglich 2% der insgesamt 728 Veranstaltungen Gewalttätigkeiten beobachtet, d.h. dass bei 17 Veranstaltungen eine Gewalttätigkeit stattgefunden hat. 20 Massnahmen entfallen auf Rayonverbote, die restlichen fünf auf Stadionverbote.

Die Diskrepanz zwischen den betroffenen Personen und den ausgesprochenen Massnahmen besteht infolge der Möglichkeit, dass gegenüber einer Person mehrere Massnahmen ausgesprochen werden können.¹⁴

Es ist somit festzuhalten, dass sowohl die Anzahl gewalttätiger Ausschreitungen bei Eishockeyveranstaltungen als auch die Anzahl verfügbarer Massnahmen zwischen 2007 und 2009 deutlich abgenommen haben.

¹² Vgl. zu den Zahlen: BUNDESAMT FÜR POLIZEI (FEDPOL), Policy gegen Gewalt im Sport, S. 6.

¹³ Stand Oktober 2009.

¹⁴ Vgl. VÖGELI, zu Frage 10.

b) Problematische Spielpaarungen im Eishockey

Im Allgemeinen sind für die Polizei, gemäss der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus, die Spiele des SC Bern gegen den HC Fribourg-Gottéron (das sogenannte Zähringerderby), das Derby¹⁵ der zwei Eishockeyclubs aus dem Tessin (HC Ambri-Piotta gegen den HC Lugano) und das Zürcherderby die ZSC Lions¹⁶ gegen die Kloten Flyers bezüglich Gewaltausschreitungen kritisch.

Wie sich die Spiele des SC Berns gegen den EHC Biel in Zukunft entwickeln werden, ist für die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus und die Polizei noch nicht genau abschätzbar, da diese Spiele erst seit der Saison 2008 / 09, durch den Aufstieg des EHC Biels in die National League A, stattfinden.¹⁷ Man verzeichnete jedoch anlässlich den bisherigen Spielen beim Aufeinandertreffen dieser Mannschaften Ausschreitungen unter den Fans^{18, 19}.

Im Übrigen werden die gewaltorientierten Zuschauer der Rapperwil-Jona Lakers und des EV Zugs von der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus als problematisch bezüglich Gewalt und dessen Formen eingeschätzt. Bei den gewaltorientierten Anhängern dieser beiden Clubs sind es nicht Hooligans, die diese Szenen gefährlich machen, sondern die gewaltorientierten Fans, die planlos, vor allem unter Alkoholeinfluss, verstärkt auf dem An- und Abreiseweg „ihre Kundgebungen machen“.²⁰

Weitere Informationen und Einschätzungen der Eishockeyclubs zu Spielen mit einem erhöhten Konfliktpotenzial lassen sich im Anhang zur Masterarbeit bei den Antworten zu Frage 2 der Fragebögen zu den Clubs finden.

¹⁵ Deby = sportliches Spiel von besonderem Interesse, besonders zwischen Mannschaften aus der gleichen Region. DUDEN, zum Wort Derby.

¹⁶ ZSC Lions = Eishockeyclub aus der Stadt Zürich.

¹⁷ Vgl. VÖGELI, zu Frage 20.

¹⁸ Fan = aus gleichbedeutend englisch-amerikanisch fan. Verkürzt aus dem engl. Fanatic (Fanatiker). Dies aus lat. fanaticus, (fanatisch). Jemand, der sich für etwas (besonders für Musik oder Sport) sehr begeistert. Duden - Das große Fremdwörterbuch, 4. Auflage, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 2007, zum Wort Fan.

¹⁹ Vgl. VÖGELI, zu Frage 21.

²⁰ Vgl. VÖGELI, zu Frage 21.

c) Exkurs: Fussball

Obwohl in dieser Arbeit die Ausschreitungen im Schweizer Fussball nicht behandelt werden sollen, möchte ich an dieser Stelle den Unterschied betreffend Gewaltausschreitungen zwischen Eishockey und Fussball aufzeigen.

Im Jahre 2007 waren 12%, 2008 erneut 12% und bis Oktober 2009 6% der Veranstaltungen im Fussball von Gewalttätigkeiten betroffen. Auffallender als die Anzahl der Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten, ist die Anzahl ausgesprochener Massnahmen nach BWIS. Im Jahre 2007 wurden 168 Massnahmen, 2008 wurden 216 Massnahmen und 2009 wurden 151 Massnahmen ausgesprochen.

Infolgedessen ist festzustellen, dass die Anzahl der Veranstaltungen im Fussball mit gewalttätigen Ausschreitungen deutlich schwächer abnimmt als im Eishockey. Ein deutlich grösserer Unterschied besteht bei den ausgesprochenen Massnahmen. Gemäss der Statistik werden im Fussball jährlich mehr als doppelt so viele Massnahmen ausgesprochen als im Eishockey.

Zu den genannten Feststellungen darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass 2008 in der Schweiz die Fussball-Europameisterschaft und 2009 im Eishockey die Eishockey-Weltmeisterschaft in Bern und Kloten stattfanden. Diese Veranstaltungen stellen beide ein Grossanlass dar, wobei vom Zuschaueraufmarsch her und der zeitlichen Länge des Anlasses die Fussball-Europameisterschaft deutlich grösser ist. Dies führte meines Erachtens auch zu den erhöhten Zahlen im Fussball im betreffenden Jahr.

d) Allgemeines²¹

Leider sind keine Zahlen erhältlich, welche die Gewalttäter in den verschiedenen Sportarten nach Geschlecht und Alter unterscheiden. Auch sind die Zahlen zu den getroffenen Massnahmen nicht den einzelnen Sportarten zugewiesen.

²¹ Vgl. zu den Zahlen 2009: E-MAIL VON EVA ZWAHLEN, Leiterin des Mediendienstes des Bundesamtes für Polizei (fedpol), vom 3.12.09; zu den Zahlen 2007 und 2008: SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, Rechenschaftsbericht 2008 des Bundesamtes für Polizei (fedpol), Bern 2009. S. 25. Abrufbar unter: http://www.fedpol.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/reberi_fedpol.Par.0010.File.tmp/reberi-2008-d.pdf. Besucht am 19.11.2009.

aa) Geschlechterverteilung

Es ist lediglich bekannt, dass Ende 2007 von den 206 eingetragenen Personen im Informationssystem HOOGAN²² nur zwei weiblichen Geschlechtes waren. Ende 2008 waren von den 506 Eingetragenen lediglich vier Frauen und am 11. September 2009 unter den 716 erfassten Personen fünf Frauen.

Somit ist festzuhalten, dass die gewalttätigen Auseinandersetzungen anlässlich von Sportveranstaltungen vorherrschend von Männern begangen werden und nur zu einem verschwindend kleinen Teil sich Frauen daran beteiligen.

bb) Alterszusammensetzung

Die Gruppe der 19 bis 24-Jährigen war in den Jahren 2007 und 2008 mit 126 bzw. 250 aktiven Einträgen jeweils am stärksten vertreten.

Ende 2007 mit 44 und Ende 2008 mit 82 Einträgen stellen die 15 bis 18-Jährigen bzw. Ende 2007 mit 47 und Ende 2008 mit 96 Einträgen die 25 bis 29-Jährigen die nächst grösseren Gruppen dar.

Die 30 bis 39-Jährigen sind Ende 2007 mit 36 bzw. Ende 2008 mit 68 Einträgen aufgeführt.

Nicht relevant sind die 40 bis 49-Jährigen die Ende 2007 mit 6 Personen bzw. Ende 2008 mit 10 Personen eingetragen waren.

Es ist somit eindeutig sichtbar, dass die 19 bis 24-Jährigen die aktivste Altersgruppe darstellen.

²² Näheres dazu im 2. Teil dieser Arbeit unter Kapitel II Abschnitt 4 Punkt a.

cc) Ausgesprochene Massnahmen

Zwischen 2007 und Ende 2008 wurden nur Rayon-²³ und Stadionverbote²⁴ ausgesprochen. Im Jahre 2009 wurde erstmalig eine Ausreisebeschränkung²⁵ eingetragen. Eine Meldeauflage²⁶ sowie der Polizeigewahrsam²⁷ musste bis anhin noch nicht ausgesprochen werden.

Festgehalten werden kann, dass bis anhin, ausser der einmaligen Verhängung einer Ausreisebeschränkung, stets nur die zwei am wenigsten weit reichenden Massnahmen (Rayon- und Stadionverbot) ausgesprochen werden mussten.

II. Definitionen

1. Die klassischen Hooligans

Der Begriff Hooligan bezeichnet heutzutage Anhänger eines Sportvereins, die vorwiegend in Gruppen auftreten und „dessen Verhalten von Randalen und von gewalttätigen Übergriffen bei öffentlichen Veranstaltungen gekennzeichnet ist“.²⁸ Hooligan stammt aus dem Englischen und bezeichnet einen Randalierer und Schläger, welcher bei Massenveranstaltungen wie Fussball- oder Eishockeyspielen auftritt.²⁹ Der Begriff Hooligan wurde seit Anfang des 20. Jahrhunderts ausschliesslich für die Bezeichnung „gewalttätiger Krimineller“ gebraucht. Ab Mitte des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff vorerst für britische, danach auch für deutsche Fussballrowdys verwendet. „Die Herkunft des Wortes Hooligan ist ungeklärt, möglicherweise geht es zurück auf eine gleichnamige irische Familie, deren Mitglieder notorische Raufbolde gewesen sein sollen“.³⁰

Die Hooligans zeichnen sich durch ihren starken Ehrenkodex aus, welcher von allen Gruppenmitgliedern befolgt wird. So wird einer Regel folgend, bspw. ein am Boden liegender Hooligan, nicht mehr angegriffen und es wird nicht weiter auf ihn eingetreten.

²³ Näheres dazu im 2. Teil dieser Arbeit unter Kapitel III Abschnitt 3 Punkt a.

²⁴ Näheres dazu im 2. Teil dieser Arbeit unter Kapitel IV Abschnitt 1.

²⁵ Näheres dazu im 2. Teil dieser Arbeit unter Kapitel II Abschnitt 4 Punkt b.

²⁶ Näheres dazu im 2. Teil dieser Arbeit unter Kapitel III Abschnitt 3 Punkt b.

²⁷ Näheres dazu im 2. Teil dieser Arbeit unter Kapitel III Abschnitt 3 Punkt c.

²⁸ DUDEN, zum Wort Hooligan.

²⁹ Vgl. DUDEN, zum Wort Hooligan.

³⁰ DUDEN, Das Herkunftswörterbuch, Etymologie der deutschen Sprache, 3. Auflage, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich 2006, zum Wort Hooligan.

Die Anzahl der klassischen Hooligans nimmt in der Schweiz seit mehreren Jahren deutlich ab. Momentan spricht man gesamtschweizerisch und sportartübergreifend von ca. 150 bis 200 Personen, die als Hooligans eingeschätzt werden. Diese Gruppe ist zwischen 18 und 45 Jahre alt und ist vom Gedankengut eher rechts anzusiedeln.

Herausstechend ist auch, dass diese Hooligans nur wenig bis gar keinen Alkohol während dem Sportereignis trinken, um einen „klaren Kopf“ für den bevorstehenden Kampf zu haben und um körperlich gesund zu sein.³¹

Die verschiedenen Hooligan-Gruppen, die sogenannten Firms³², verabreden sich unter gewissen Umständen regelmässig bewusst zu Schlägereien, welche nicht in Zusammenhang mit dem gesehenen Spiel stehen müssen. Ihre Motivation besteht in der körperlichen Konfrontation. Sie sehen die Prügelei als eine „lustvolle Kompensation des Alltags“³³ an.³⁴

Abschliessend ist zu sagen, dass der klassische Hooligan im Sport in der Schweiz und vor allem im Eishockey, was die gewalttätigen Ausschreitungen betrifft, keine grosse Rolle mehr spielt.

Im Fussball bestehen Zweckgemeinschaften unter den Hooligans weiter, wobei die alten Rivalitäten zwischen den verschiedenen Hooligangruppen untergegangen sind. Die Leute, die diesen Gruppen angehörten, sind einzig noch in den früheren Hochburgen Basel, Bern und Zürich existent. Sie bereiten aber keine Probleme mehr.³⁵

Anderer Meinung als die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus ist Linda Hadorn von der Fanarbeit Schweiz. Ihrer Meinung nach nahm die Gewalt seitens der Hooligans in den 1990er-Jahren ab und nimmt in letzter Zeit, ohne Einhalten des Ehrenkodexes, wieder zu.³⁶

Im vierten Punkt dieses Kapitels werde ich mich näher mit diesen zwei unterschiedlichen Meinungen zu den Hooligans befassen.

³¹ Vgl. VÖGELI, zu Frage 2 ff., GIURGI, S.56.

³² Vgl. HADORN, zu Frage 5.

³³ Vgl. GIURGI, S. 50.

³⁴ Vgl. GIURGI, S. 56.

³⁵ Vgl. VÖGELI, zu Frage 2.

³⁶ Vgl. HADORN, zu Frage 2.

2. Die gewaltbereiten, erlebnisorientierten oder gewaltorientierten Fans

Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus nimmt an, dass man von 2'000 bis 2'500 gewaltbereiten, erlebnisorientierten oder gewaltorientierten Fans in der Schweiz ausgehen kann.

Diese Kategorie der gewaltbereiten, gewaltorientierten oder erlebnisorientierten Fans ist zwischen 11 und 25 Jahren resp. maximal 30 Jahre alt. Folglich ist diese Fankategorie deutlich jünger als die Kategorie der klassischen Hooligans.

Ein Problem besteht darin, dass diese gewaltorientierten Fans, im Gegensatz zu den Hooligans, keine gegen aussen begrenzte Gruppe darstellt. Sie mischen sich häufig unter die normalen Zuschauer oder die Ultras³⁷ und suchen Schutz in der Anonymität der Masse. Dies stellt für die Polizei eine schwierige Situation dar.

Vielfach befinden sich unter den gewaltorientierten Fans auch eigentliche Chaoten oder sogar nur Trittbrettfahrer, welche die Sportanlässe für ihre Zwecke missbrauchen.

Diese Gruppe ist politisch eher links gerichtet, was gegenüber den Hooligans ein weiterer Unterschied darstellt.

Die oben aufgeführte Kategorie befindet sich in der jüngsten Vergangenheit im Wachstum und ein überwiegender Teil der begangenen Ausschreitungen werden diesen Personen zugerechnet. Diese Kategorie zeichnet sich nicht nur durch den erhöhten Alkohol- und Drogenkonsum aus, sondern auch durch das Fehlen eines Ehrenkodexes im Sinne der Hooligans. Die jüngste Entwicklung der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen geht hin zur Unberechenbarkeit, Ungehemmtheit und vermehrter Aggressivität. Dies trifft genau auf die gewaltbereiten, erlebnisorientierten oder gewaltorientierten Fans zu.³⁸

³⁷ Näheres dazu im 1. Teil dieser Arbeit unter Kapitel II Abschnitt 3.

³⁸ Vgl. VÖGELI, zu Frage 1, 3, 5 ff..

3. Die Ultras

Die Ultras stellen eine relativ neue Fangruppe dar, die im Fussball in Italien, Spanien und Frankreich ihren Anfang fand, und nun auch im Schweizer Eishockey anzutreffen ist.³⁹

Die Ultras beinhalten in ihrem Dasein sowohl den fussball-, im vorliegenden Fall den eishockeyzentrierten, als auch den erlebnisorientierten Charakter eines Fans. Ihr Ziel ist es, im Stadion für Stimmung zu sorgen, was sie mittels Choreographien, Fahnen, Spruchbändern, Dauergesängen etc. erzeugen. Ihnen geht es ebenso darum, eine Gegenbewegung zum Konsum und Sportevent zu schaffen.⁴⁰ Man kann also sagen, dass die Ultra-Szene eine Art Protest- und Demonstrationsszene darstellt.⁴¹

Die Gewalt von Seiten der Ultras ist, anders als die der Hooligans, stets in einem Zusammenhang mit dem Spiel oder dem Sport. Sie sehen ihre Gewalt als „Mittel zum Zweck“ an, indem sie emotional u.a. auf falsche Schiedsrichterentscheide, Provokationen oder Handlungen anderer Fans oder Handlungen der Polizei reagieren. Bei den Ultras kommt es deshalb meist zu Auswüchsen in Form von verbalen Provokationen, Beleidigungen, Erniedrigungen und Vandalismus. Häufig sind diese Gewaltausbrüche eine Folge langer gegenseitiger Provokationen der verschiedenen Ultra-Gruppierungen der anwesenden Sportclubs. Trotzdem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass unter den Ultras auch einige körperliche Gewalt anwenden und diese als gewaltbereit eingeschätzt werden müssen.

Gemäss PILZ wird die Ultra-Szene mit der von ihm entwickelten Kategorie der Hooltras⁴² in eine weitere Unterkategorie aufgespaltet. Diese bekennen sich offen zur Gewalt, obwohl sie den Ultras zugehörig sind. Vor einigen Jahren bekannten sich im deutschen Fussball die Ultras praktisch geschlossen gegen Gewalt, heutzutage hat sich dies stark geändert und nur noch eine Minderheit spricht sich explizit gegen Gewalt aus.⁴³

³⁹ Vgl. VÖGELI, zu Frage 3, PILZ, S. 4.

⁴⁰ Vgl. PILZ, S. 4 f.

⁴¹ Vgl. GIURGI, S. 50.

⁴² Näheres dazu bei: PILZ, S. 4; PILZ GUNTER, Fußballfankulturen und Gewalt - Wandlungen des Zuschauerhaltens: Vom Kutfan und Hooligan zum postmodernen Ultra und Hooltra, Institut für Sportwissenschaft, Universität Hannover, S. 1 und S.13. Besucht am 20.12.2009. Abrufbar unter: http://www.sportwiss.uni-hannover.de/fileadmin/sport/pdf/onlinepublikationen/pil_zuschauerverhalten.pdf

⁴³ Vgl. PILZ, S. 50, S. 54, S. 56.

Ich möchte diese, von PILZ für die Fans im deutschen Fussball entworfene Kategorie, nicht auf die Zuschauer des Schweizer Eishockey anwenden, da die Hooltras weder von VÖGELI noch von HADORN während der Expertenbefragung erwähnt wurden. Deshalb ist anzunehmen, dass diese Kategorie in der Schweiz nicht gebraucht wird.

In welchem Umfang die Gewaltbereitschaft oder Gewaltorientierung der Ultras im Schweizer Eishockey besteht und wie sich diese konkret manifestiert, kann ich mangels geeigneter Informationen zu diesem Thema nicht beantworten. Im fünften Teil der vorliegenden Masterarbeit wurden, wie eingangs erwähnt, einige Befragungen bei Fans durchgeführt. Diese stellen, betreffend Gewaltbereitschaft, ein exemplarisches Beispiel dar.

Abschliessend ist zu sagen, dass diese relativ neue Gruppierung der Ultras in der Schweiz u.a. auch gewaltorientierte Fans anzieht, unter denen junge gewaltorientierte Personen sein können, die aufgrund ihres Alters von den Hooligans nicht akzeptiert werden würden.⁴⁴

Es besteht die Gefahr, dass durch die Vermischung mit den gewaltbereiten Anhänger die ganze Ultra-Szene, als gewaltbereit eingestuft wird.⁴⁵

4. Würdigung

Welche Auffassung bezüglich der Gewaltausschreitungen von Seiten der Hooligans zutrifft, ist für mich schwer einwandfrei zu beurteilen. Ich vertrete die Meinung der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus, welche eine Abnahme der Hooligantätigkeit beobachtet hat und die neuen gewalttätigen Auseinandersetzungen der Kategorie der gewaltbereiten, erlebnisorientierten oder gewaltorientierten Fans zuspricht. Dies ist für mich die folgerichtigste und schlüssigste Beurteilung der gegenwärtigen Geschehnisse, da die zurzeit auftretenden gewalttätigen Auseinandersetzungen bei den Sportveranstaltungen in der Schweiz keinem Ehrenkodex mehr unterstehen und darüber hinaus viele jüngere Personen daran teilnehmen. Wie bereits erwähnt zeichnen sich die Hooligans jedoch genau durch diesen Ehrenkodex aus und trinken entgegen der heutigen Entwicklung in der gewaltbereiten Szene wenig Alkohol. Meiner Meinung nach wäre, wenn man der Auffassung der Fanarbeit Schweiz folgen würde, eine Anpassung der Kriterien, die die Hooligans definieren, von Nöten.

⁴⁴ Vgl. HADORN, zu Frage 2.

⁴⁵ Vgl. HADORN, zu Frage 2; ähnlich: VÖGELI, zu Frage 3.

Dies ist allerdings nicht notwendig, da für die gewaltbereiten Anhänger bereits heute eine passende Kategorie, nämlich die der gewaltbereiten, erlebnisorientierten oder gewaltorientierten Fans, besteht.

Nach dem oben Aufgezeigten kann abschliessend gesagt werden, dass die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in der Schweiz zu einem überwiegenden Teil von den Personen aus der Kategorie der gewaltbereiten, erlebnisorientierten oder gewaltorientierten Fans ausgeht.

Meiner Meinung nach ist die in den verschiedensten Medien und sogar Botschaften⁴⁶ gebrauchte Terminologie Hooligan bzw. Hooliganismus für die aktuell auftretende Gewaltproblematik um den Schweizer Sport sehr unglücklich gewählt worden, da die klassischen Hooligans nur noch einen verschwindend kleinen Teil an den Gewaltausschreitungen ausmachen. Wie eingangs erwähnt, stellen einerseits in der Schweiz andere Gruppen (in concreto: die gewaltorientierten Fans) das grössere Problem dar und andererseits gehören die aktiven jüngeren Vandalen schon aufgrund ihres Alters meistens nicht den Hooligans an. Man müsste vielmehr von gewaltbereiten Fans oder gewaltorientierten Personen sprechen.

Dementsprechend ist z.B. das Informationssystem HOOGAN, welches als „nationale Datenbank zur Erfassung von Hooligans“⁴⁷ konzipiert wurde und dessen Bezeichnung eindeutig das Wort Hooligan aufnimmt, ebenso unrichtig, da dieses Informationssystem nicht ausschliesslich auf Hooligans abzielt und ein grosser Teil der darin aufgenommenen Personen keine Hooligans im eigentlichen Sinne darstellen.

Obwohl vor allem die zuletzt erwähnte Kritik Wortklauberei darstellt, wäre es meiner Meinung nach wünschenswert, dass in Zukunft differenzierter darüber gesprochen und geschrieben werden würde. Vor allem, weil die verschiedenen Kategorien der Gewalttäter bezüglich ihrer persönlichen Einstellung, ihrer Motivation zu Gewaltausbrüchen sowie ihres Alters sich sehr unterscheiden. Diese Unterschiede müssten, bei richtiger Beachtung in den Gesetzen, auch unbedingt zu unterschiedlichen Präventionsmassnahmen und möglicherweise auch zu unterschiedlichen Repressionsmassnahmen führen. Meines Erachtens könnte somit das Problem der gewalttätigen Ausschreitungen wohl besser bekämpft werden. Vor allem in der präventiven Arbeit würde sich dies wahrscheinlich

⁴⁶ Beispielsweise in der BOTSCHAFT 2005, S. 5614.

⁴⁷ BOTSCHAFT 2005, S. 5614.

positiv auswirken, da bestimmte Massnahmen auf eine spezifische Gruppe abzielen würden und so möglicherweise besser und zutreffender umgesetzt werden könnten.

Die damit befassten Stellen beispielsweise die Fanarbeiten und die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus, ist dieser Unterschied bekannt; der Öffentlichkeit und dem Gesetzgeber wohl nicht.

III. Die Fankategorisierung

1. Die aktuelle polizeiliche Kategorisierung

Die heute in der Schweiz sportartübergreifend⁴⁸ gebräuchliche Kategorisierung der Fanszene basiert auf zwei Kategorien. Es wird zwischen dem Nicht-Risiko-Fan (gemäss VÖGELI: Normalen-Fan) und dem Risiko-Fan unterschieden.⁴⁹

Im Jahre 2006 hat der Rat der Europäischen Union zu diesem Thema in einer Entschliessung die bis zu diesem Zeitpunkt international gebräuchliche, dreistufige Kategorisierung der Fans zu der heute gültigen zweistufigen Kategorisierung abgeändert.⁵⁰

Der Risiko-Fan wird wie folgt umschrieben: „Eine namentlich bekannte oder nicht bekannte Person, von der anzunehmen ist, dass sie möglicherweise - geplant oder spontan - bei oder im Zusammenhang mit einer Fussballveranstaltung die öffentliche Ordnung gefährden oder unsoziales Verhalten an den Tag legen wird.“⁵¹ Die Kategorie des Risiko-Fans umfasst die früheren Kategorien B⁵² und C^{53,54}.

Der Nicht-Risiko-Fan ist dementsprechend „eine namentlich bekannte oder nicht bekannte Person, von der anzunehmen ist, dass sie weder geplant noch spontan zu Gewalttätigkeiten oder Unruhen bei oder im Zusammenhang mit einer Fussballveranstaltung anstiften oder dazu beitragen wird.“⁵⁵ Diese Kategorie entspricht voll und ganz der alten Kategorie A^{56,57}.

⁴⁸ Vgl. VÖGELI, zu Frage 9.

⁴⁹ Vgl. VÖGELI, zu Frage 8.

⁵⁰ Vgl. ABI C 322 vom 29.12.2006, S. 18.

⁵¹ ABI C 322 vom 29.12.2006, S. 18.

⁵² Naheres dazu im Abschnitt 2 dieses Kapitels.

⁵³ Naheres dazu im Abschnitt 2 dieses Kapitels.

⁵⁴ Vgl. ABI C 322 vom 29.12.2006, S. 18.

⁵⁵ ABI C 322 vom 29.12.2006, S. 18.

⁵⁶ Naheres dazu im Abschnitt 2 dieses Kapitels.

⁵⁷ Vgl. ABI C 322 vom 29.12.2006, S. 18.

Eine weitere Innovation besteht darin, dass die Risikofans durch die zuständige Polizei genau beschrieben sind und nicht ausschliesslich in die betreffenden Kategorien eingeteilt werden. Bei der Beschreibung wird ein besonderer Augenmerk auf die Gewaltbereitschaft und den Alkoholkonsum gelegt.⁵⁸

Einerseits durch die zweistufige Kategorisierung und andererseits vor allem durch die genaue Beschreibung der anreisenden Zuschauer wird erreicht, dass bei der polizeilichen Zusammenarbeit weniger Missverständnisse auftreten. Die Polizei ist durch den Bericht über die anreisenden Anhänger des Sportclubs informiert und kann sich organisatorisch durch die detailliert übermittelte Beschreibung der zu erwartenden Zuschauer besser und effizienter auf den bevorstehenden Einsatz vorbereiten als dies früher mit der ABC-Kategorisierung⁵⁹ möglich war.⁶⁰

2. Die alte polizeiliche ABC-Kategorisierung

Die ABC-Kategorisierung war ein Resultat der polizeilichen Sicherheitsüberlegungen und teilte die Zuschauer erstmals international gebräuchlich nach ihrem Risikopotenzial in verschiedene Kategorien ein.⁶¹

Die anreisenden Zuschauer wurden in drei unterschiedliche Risikogruppen eingeteilt und rein quantitativ erfasst. Im Gegensatz zur heutigen zweistufigen Kategorisierung wurden die Zuschauer nicht näher beschrieben.⁶²

Heute ist die ABC-Kategorisierung in der Schweiz nicht mehr gebräuchlich, wobei sie bspw. in Deutschland weiter angewendet wird.⁶³

Die Kategorie A umfasste diejenigen Zuschauer, die das geringste Sicherheitsrisiko darstellten und unproblematisch waren.

Die Kategorie B stellte ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Der B-Fan war gewaltorientiert und gewaltbereit und stellte vor allem unter Alkoholeinfluss ein erhöhtes Risiko dar.

⁵⁸ Vgl. VÖGELI, zu Frage 8.

⁵⁹ Naheres dazu im Abschnitt 2 dieses Kapitels.

⁶⁰ Vgl. VÖGELI, zu Frage 8.

⁶¹ Vgl. ZIMMERMANN, S. 12.

⁶² Vgl. VÖGELI, zu Frage 8.

⁶³ Vgl. VÖGELI, zu Frage 8.

In die letzte Kategorie, welche die C-Fans beinhaltete, waren vor allem die klassischen Hooligans. Ebenfalls die Gewalt suchenden Fans, welche Auseinandersetzungen mit gleichgesinnten Fans der gegnerischen Mannschaft, dem Ordnungsdienst oder der Polizei suchten, wurden in diese Kategorie eingeteilt.⁶⁴

Diese Art der Fanbeurteilung wurde, wie in diesem Kapitels erläutert, durch das neue zweistufige System abgelöst, da die ABC-Kategorisierung im internationalen Verkehr häufig zu Missverständnissen führte.

Es kam bspw. vor, dass Länder, die über wenig Erfahrung mit der Gewaltproblematik im Sport verfügten, die Kategorisierung falsch interpretierten und annahmen, dass nur die C-Fans risikobehaftet sind. Ein solches Missverständnis konnte bei ungünstigen Konstellationen zu grossen und schlimmen Auswirkungen führen, falls viele B-Fans zu einem Spiel anreisen und das Sicherheitsdispositiv am Spielort nicht auf diese gewalttätigen Zuschauer ausgerichtet war.⁶⁵

Des Weiteren stellte die Einordnung der verschiedenen Zuschauer in die drei Kategorien eine vielschichtige und komplizierte Arbeit dar, da es sich als sehr schwierig herausstellte, einen Anhänger genau in eine der Kategorie einzuteilen.⁶⁶

Die heutige Kategorisierung, wie auch die nicht mehr gebräuchliche ABC-Kategorisierung, steht vor allem von Seiten der Fanarbeit Schweiz wie auch durch ZIMMERMANN in der Kritik, da diese Modelle die Fans nur aufgrund ihres Risikopotenzials einteilen.

Die bei den Fans vorhandenen Ressourcen und Potenziale werden durch diese Modelle nicht erfasst und demzufolge vernachlässigt.

Gemäss den Aussagen dieser zwei Parteien ist die Reduktion auf Sicherheitsaspekte für die Modelle der Polizei aber durchaus legitim, da der Aufgabenbereich der Polizei nicht das Erkennen der Ressourcen und Potenziale der Fans umfasst.⁶⁷

⁶⁴ Vgl. VÖGELI, zu Frage 8; ZIMMERMANN, Fankultur, S. 12.

⁶⁵ Vgl. VÖGELI, zu Frage 8.

⁶⁶ Vgl. ZIMMERMANN, Fankultur, S. 12; HADORN, zu Frage 1.

⁶⁷ Vgl. HADORN, zu Frage 1 und ZIMMERMANN, Fankultur, S. 12.

3. Die weiteren Einteilungsmodelle

Um die Zuschauer gemäss ihren Ressourcen und Potenziale zu behandeln, besteht für die sozioprofessionelle⁶⁸ Fanarbeit ein dafür besser geeignetes Einteilungsmodell. Es handelt sich dabei um das drei-stufige Modell von HEITMEYER und PETER, welches ursprünglich für die Einteilung der Fussballzuschauer kreiert wurde.

Es wird einerseits zwischen den fussballzentrierten Fans unterschieden, für welche Fussball nicht austauschbar ist, ihrem Lieblingsverein in allen Umständen treu sind und eine starke Gruppenorientierung (u.a. Mitgliedschaft in einem Fanclub) aufweisen. Dieser Fan ist immer im Fanblock anzutreffen.

Andererseits den konsumorientierten Fans, für welche der Sport ein Konsumgut bedeutet und ein Sportanlass mit anderen Freizeitangeboten austauschbar ist. Dieser Fan befindet sich während des Spiels nicht unbedingt im Fanblock sondern vielmehr an ruhigeren Orten und ist lediglich für den Spielbesuch in Kleingruppen organisiert.

Schlussendlich den erlebnisorientierten Fans, welche die Spannung suchen. Sei dies am Standort, an welchem diese Fans das Spiel verfolgen, sei dies bezüglich der Austauschbarkeit des Fussballs oder der Gruppenzugehörigkeit.⁶⁹

Meiner Meinung nach lässt sich dieses Modell auch auf die Eishockeyzuschauer übertragen, da erstens dieses Modell in Deutschland entstand und dort Eishockey eine Randsportart⁷⁰ darstellt und deshalb möglicherweise die Forschung nicht auf Eishockey ausgeweitet wurde und zweitens dies die Experten HADORN⁷¹ und ZIMMERMANN⁷² weder verneinen noch bestätigen können. Des Weiteren erwähnte VÖGELI, dass es sich bei den Fangruppierungen im Fussball und Eishockey sogar um die gleichen Leute handeln kann.⁷³ Es wäre meiner Ansicht nach gerade zu stossend, wenn das polizeiliche Modell für Anhänger aller Sportarten anwendbar wäre. Das Modell welches die Anhänger nach ihren Ressourcen und Potenziale behandeln möchte, für die Eishockeyzuschauer in Ermangelung eines anderen auf Eishockeyzuschauer gerichteten Modells, nicht angewendet werden könnte.

⁶⁸ Dieser Begriff wird im dritten Teil im Kapitel V erklärt.

⁶⁹ Vgl. HEITMEYER WILLHELM / PETER JÖRG-INGO, Jugendliche Fussballfans. Soziale und politische Orientierung, Gesellungsformen und Gewalt. Weinheim und München 1988. S. 32 f.

⁷⁰ Vgl. VÖGELI, zu Frage 9.

⁷¹ Vgl. HADORN, zu Frage 1.

⁷² Vgl. ZIMMERMANN, Fankultur, S. 15.

⁷³ Vgl. VÖGELI, zu Frage 9.

Da das Modell HEITMEYERS und PETERS, welches auf Forschungen basiert, die vor über 20 Jahren entstanden sind und die heutige Fanszene, aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen wie auch durch die Kommerzialisierung des Sports, nicht mit der Fanszene von 1985 vergleichbar ist, wurde ein neueres Modell der Fanbeurteilung durch ZIMMERMANN vorgeschlagen.⁷⁴

Dieses Modell der mehrdimensionalen Fankultur beschreibt die Fans nach sieben verschiedenen Dimensionen. Nach dem Sportinteresse (Sport-Dimension), nach dem Grad der Aktivität (Aktivitäten-Dimension), nach dem Kriterium der Kreativität (Kreativitäts-Dimension), nach dem Vorhandensein von physischer bzw. verbaler Gewalt (Gewalt-Dimension), nach der Verbundenheit mit der Clubführung (Loyalitäts-Dimension), nach der Ausprägung der Treue zum Verein (Treue-Dimension) und nach der Konsumorientierung (Konsum-Dimension) der Fans betreffend Sport.

Der Vorteil dieses Modells soll in der Möglichkeit bestehen, die verschiedenen Fans durch die sieben Dimensionen verfeinert zu verstehen und dadurch ihre bestehenden Ressourcen und Potenziale für die Fanarbeit besser zu nutzen.⁷⁵

IV. Polizeiliche Gefährdungstufen

Die Polizei kennt, nach den Aussagen VÖGELIS, fünf unterschiedliche Gefährdungstufen um das Potential zu gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen einzuschätzen.

Diese werden wie folgt bezeichnet: Erstens „kein Risiko“⁷⁶, zweitens „normales Risiko“, drittens „mittleres Risiko“, viertens „erhöhtes Risiko“ und fünftens „Hochrisikospiele“.

Die Beurteilung der Spiele wird vor Beginn der Saison durch Gespräche mit den Veranstaltern und den zuständigen Sicherheitsdiensten vorgenommen und polizeiintern aufgrund Erfahrungen aus vergangenen Jahren besprochen. Abschliessend wird die Lage zwischen zwei bis drei Wochen vor dem Spiel, aufgrund der aktuellen Gefährdungslage und der erwarteten Ausschreitungen, beurteilt.⁷⁷

⁷⁴ Vgl. ZIMMERMANN, Fankultur, S. 12 und 15.

⁷⁵ Näheres dazu bei ZIMMERMANN, Fankultur, S. 15 – 17.

⁷⁶ VÖGELI verwendet dafür den Ausdruck „gar nichts“. Vgl. VÖGELI, zu Frage 20.

⁷⁷ Vgl. VÖGELI, zu Frage 20.

V. Relevante Tatbestände

In Zusammenhang mit den gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Fans bei Sportveranstaltungen wurden folgende Tatbestände des Strafgesetzbuches erfüllt.

Die Tatbestände werden nach deren Häufigkeit aufgeführt⁷⁸.

1. Häufigster Tatbestand: Landfriedensbruch

Landfriedensbruch ist ein Delikt gegen den öffentlichen Frieden und ist in Art. 260 StGB verankert. Durch diesen Tatbestand werden Delikte erfasst, die eine kollektive Gewalttätigkeit darstellen, welche durch Ausschreitungen einer Menschenmenge entstehen.⁷⁹

a) Geschützte Bereiche

Geschützt wird die „öffentliche Friedensordnung“⁸⁰ und das Vertrauen in ihren Bestand. Die besondere Strafbestimmung des Landfriedensbruchs schützt ebenfalls das Vertrauen auf den Bestand dieser öffentlichen Friedensordnung und erfüllt durch ihre besondere Ausgestaltung die Minimierung der Beweisschwierigkeiten bei Massendelikten.⁸¹

b) Tathandlungen

Es bedarf einer öffentlichen Zusammenrottung. Diese besteht, wenn eine Menschenmenge auftritt, die gegen „ausser als vereinte Macht erscheint“⁸² und deren Zahl nicht ohne weiteres feststellbar ist.⁸³ Aber nicht jede Menschenmenge darf bereits eine Zusammenrottung darstellen und somit wird die Menschenmenge erst als Zusammenrottung gedeutet, wenn diese den Willen kundtut, die Friedensordnung zu stören.⁸⁴

⁷⁸ Näheres zur Häufigkeit der Tatbestände im Anhang: TATBESTÄNDE SZH UND STADTPOLIZEI ZÜRICH.

⁷⁹ Vgl. STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 20.

⁸⁰ BGE 117 Ia 138 zit in: TRECHSEL / VEST, StGB PK, Art. 260., N 1.

⁸¹ Vgl. STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 20.

⁸² BGE 108 IV 33 E. 1a S. 34.

⁸³ Vgl. STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 22.

⁸⁴ Vgl. STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 22.

Diese Zusammenrottung kann nur den Tatbestand erfüllen falls sie öffentlich ist.⁸⁵ Dies ist der Fall, wenn „unbestimmt viele Menschen“ sich ihr anschliessen können.⁸⁶ Unerheblich ist, ob die Menschenansammlung von Anfang an gewaltbereit war oder sie es erst im Verlaufe der Zeit dazu wurde.⁸⁷

Infolge der Zusammenrottung muss „mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden“.⁸⁸ Die Qualifizierung eines Handelns als Gewalttätigkeit im Sinne des Art. 260 StGB ist äusserst umstritten. Vertreten wird die Meinung, dass bereits „jede physische Einwirkung auf Menschen oder Sachen“⁸⁹, ungeachtet der Unerheblichkeit der schädigenden Wirkung, dazu ausreicht.⁹⁰ Dem entgegengesetzt wird vertreten, „dass es eigentlicher Ausschreitungen, also aktiver, aggressiver, Einwirkungen auf Menschen oder Sachen bedarf“.⁹¹ Bereits ein gewalttätiges Handeln eines einzigen Teilnehmers dieser Zusammenrottung reicht aus, damit jeder Teilnehmer der friedensstörende Menschenmenge die Voraussetzung von Art. 260 StGB erfüllt.⁹²

Der Sinn und Zweck des Landfriedensbruchs besteht, wie anfangs erläutert, in der Minimierung der Nachweisprobleme bei der Beteiligung zu einer Straftat. Dementsprechend reicht zur Strafbarkeit die Teilnahme an der oben beschriebenen gewalttätigen Zusammenrottung aus. Wie ersichtlich, wird die erforderliche Tathandlung sehr weit gefasst. Früher wurde Landfriedensbruch nur auf solche Personen angewendet, die „nicht nur anwesend (waren), sondern die Gewalttätigkeit auch, zumindest stillschweigend, «gebilligt» haben (mussten).“⁹³ Heute wird vom Bundesgericht vertreten, dass es ausreicht, dass die Person „derart im Zusammenhang mit der Menge steht, dass (diese) für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint [...] und es genügt, (bereits, wenn sie) sich nicht als bloss passive, von der Ansammlung distanzierter Zuschauer gebärde.“⁹⁴

⁸⁵ Vgl. DONATSCH / WEDER, Art. 260, S. 317.

⁸⁶ Vgl. BSK Strafrecht II-Fiolka, Art. 260 N 10; DONATSCH / WEDER, Art. 260, S. 317.

⁸⁷ Vgl. STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 22.

⁸⁸ Art. 260 StGB

⁸⁹ STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 23 (a.M. aber mit weiteren Hinweisen).

⁹⁰ Vgl. BGE 108 IV 33 E. 2 S. 35

⁹¹ STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 23, gl.A. STRATENWERTH / WOHLERS, ART. 260, N. 5,

⁹² Vgl. STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 23

⁹³ BGE 99 IV 218; 103 IV 245 zit in: STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 24.

⁹⁴ BGE 108 IV 33 E. 3a S. 36.

Ebenfalls in diesem Punkt sind die verschiedenen Autoren diametral anderer Ansichten.⁹⁵ Eine Person, die vor der Gewalttätigkeit die Zusammenrottung verlässt oder erst danach zur Zusammenrottung stösst, bleibt straflos⁹⁶ – dies ist meiner Meinung nach denkrichtig.

c) Subjektiver Tatbestand

Um den Tatbestand des Art. 260 StGB zu erfüllen, ist Vorsatz beim Täter notwendig, welcher sich auf das Wissen der Zugehörigkeit zu einer gewalttätigen Zusammenrottung bezieht. Aufgrund der Zugehörigkeit, muss der Täter mit Gewaltakten aus dieser Menschenmenge rechnen⁹⁷. Inwiefern oder ob der Täter diese billigt oder gar befürwortet wird nicht mehr vorausgesetzt.⁹⁸

d) Privilegierung

Art. 260 StGB verfügt durch den zweiten Absatz über einen speziellen Strafausschliessungsgrund. Jeder Teilnehmer einer friedensstörenden Zusammenrottung kann sich straffrei „auf behördliche Aufforderung hin entfernen, [...], wenn (er) weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewalt aufgefordert hat“.⁹⁹

Meiner Meinung nach gemeinverständlich ist, dass sich das Entfernen auf behördliche Aufforderung hin, auf die mündliche Aufforderung und nicht auf die Weichung infolge polizeilicher Zwangsmassnahmen bezieht.¹⁰⁰ Dieser Strafausschliessungsgrund ist ein Fall des Rücktritts vom vollendeten Delikt, weil jegliche andere Interpretation sinnlos wäre, da sich die Straffreiheit in den anderen Fällen von selbst verstehen würde.¹⁰¹

Diese Besonderheit kann, im Hinblick auf die Ausgestaltung des Landfriedensbruchs als Massentatbestand und der damit verbunden Ausweitung auf viele Personen, verstanden werden.¹⁰²

⁹⁵ Zustimmend mit der neueren BGer-Rechtsprechung: TRECHSEL / VEST, StGB PK, Art. 260., N 6. a. M. BSK Strafrecht II-Fiolka, Art. 260 N 18 f. StGB.

⁹⁶ Vgl. BSK Strafrecht II-Fiolka, Art. 260 N 10.

⁹⁷ Vgl. BGE 108 IV 33 E. 31 S. 36; STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 26

⁹⁸ Vgl. STRATENWERTH / WOHLERS, ART. 260, N. 4.; STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 26.

⁹⁹ Art. 260 Abs. 2 StGB

¹⁰⁰ Vgl BSK Strafrecht II-Fiolka, Art. 260 N 40; ähnlich aber ohne Rechtsanspruch auf Aufforderung: TRECHSEL / VEST, StGB PK, Art. 260., N 9.

¹⁰¹ Vgl. STRATENWERTH / BOMMER, § 38 N 28, TRECHSEL / VEST, StGB PK, Art. 260., N 9.

¹⁰² Vgl. BSK Strafrecht II-Fiolka, Art. 260 N 6 und 38 f. StGB.

e) Konkurrenz

Landfriedensbruch steht in Idealkonkurrenz zu den Gewaltdelikten wie schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB), Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis}) und zu Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB).

Allfällig bestehende kantonale oder kommunale Übertretungsvorschriften werden vom Tatbestand des Landfriedensbruchs konsumiert. Ein Vermummungsverbot bleibt zulässig, da durch ein Vermummungsverbot nicht in Art. 260 eingegriffen wird.¹⁰³ Das Vermummungsgebot „bildet einen neuen Übertretungstatbestand, der demjenigen Strafe androht, der sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen unkenntlich macht“¹⁰⁴.

f) Relevanz bei gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Eishockeyspielen

Landfriedensbruch stellte mit 132 Verurteilungen im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen in der Schweiz den am häufigsten angewendeten Tatbestand dar.¹⁰⁵

Anlässlich von Sport- wie auch Eishockeyveranstaltungen stellt sich das oben beschriebene Problem bezüglich der Tathandlung und der Zugehörigkeit zur Zusammenrottung deutlich einfacher dar.

Meiner Ansicht nach ist bei allen Spielen für jeden Zuschauer, welcher nicht an den Ausschreitungen teilnehmen möchte sofort ersichtlich, ob er sich in einer Menschenmenge befindet, welche gewalttätig ist. Sobald diese Person dies bemerkt muss sie sich aus dieser Masse entfernen und bleibt nach dem oben Genannten straffrei.

Ebenfalls besteht, durch Art. 260 Abs. 2 StGB, die Möglichkeit bei bereits eingetretener Gewaltausschreitungen durch die Masse, sich unter den genannten Voraussetzungen von der Masse zu entfernen und straffrei zu bleiben.¹⁰⁶

¹⁰³ Vgl. TRECHSEL/ VEST, StGB PK, Art. 260 N 10.

¹⁰⁴ BGE 117 Ia 471 E. 2 S. 475 f.

¹⁰⁵ Näheres zu den Zahlen im Anhang: TATBESTÄNDE SZH UND STADTPOLIZEI ZÜRICH.

¹⁰⁶ Vgl. STRATENWERTH/ BOMMER, § 38 N 28.

Alle anderen, auch solche Personen, die nicht gewalttätig werden, aber sich nicht von der gewaltbereiten, aufgebrachten Masse entfernen, haben den Tatbestand des Landfriedensbruchs zu erfüllen. Dies trifft meiner Meinung nach auch auf die Schaulustigen zu, welche möglicherweise durch ihre Anwesenheit die Gewalttäter inspirieren. Eine derartig extensive Ausweitung des Tatbestandes hätte in Zukunft möglicherweise Auswirkungen auf die Abnahme der gewalttätigen Ausschreitungen.

2. Weitere relevante Tatbestände

Die nachfolgend aufgeführten Tatbestände können in Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen in der Schweiz erfüllt sein.

Die in Klammern gesetzte Zahl gibt die Häufigkeit der Erfüllung des jeweiligen Straftatbestandes bis 12. März 2008 an.

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) (71 x), Gefährdung des Lebens und der Gesundheit (Art. 134 ff. StGB) (39 x), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) (31 x), Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) (28 x), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) (25 x), Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz¹⁰⁷ (23 x), Raufhandel (Art. 133 StGB) (16 x), Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) (10 x), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) (5 x), Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) (4 x), öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB) (3 x), Verstösse gegen das Waffengesetz¹⁰⁸ (1 x).

Daneben sind weitere bis anhin nicht erfüllte Tatbestände wie Tötungsdelikte (Art. 111 ff. StGB), schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Brandstiftung (Art. 221 StGB), Verursachung einer Explosion (Art. 223 StGB), Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr (Art. 237 ff. StGB), Diebstähle (Art. 139 StGB), Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB), und Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz¹⁰⁹ im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Sportereignissen denkbar.

¹⁰⁷ SR 941.41.

¹⁰⁸ SR 514.54.

¹⁰⁹ SR 812.121.

3. Formen

Die Gewaltausschreitungen der verschiedenen gewaltbereiten Anhänger werden häufig in einer Gruppe verübt, weshalb eine Mittäterschaft¹¹⁰, eine Gehilfenschaft¹¹¹ oder eine Anstiftung¹¹² in Betracht zu ziehen ist.

Zu denken ist dabei an bspw. gewaltbereite Anhänger die Gegenstände, die an solchen Ausschreitungen gebraucht werden, beschaffen. In diesem Zusammenhang ist auch an Personen zu denken, die ausschliesslich organisatorisch die betreffenden gewaltbereiten Gruppierungen anführen und derartige Schlägereien planen.

2. Teil Gesetzliche Grundlage und mögliche Massnahmen

I. Allgemeines

Mit der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen¹¹³ am 24. September 1990 und dessen Inkrafttreten am 1. November 1990, ging die Schweiz eine Verpflichtung zur Regelung dieser Problematik ein.

Gemäss Art. 1 Ziff. 1 des Übereinkommens verpflichteten sich die Vertragsstaaten „im Rahmen ihrer Verfassung, die Massnahmen zu ergreifen, die zur Durchsetzung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich sind.“ Art. 1 Ziff. 2 des Übereinkommens besagt, dass dies auf alle Sportarten oder Sportveranstaltungen „bei denen Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern zu befürchten sind“ anzuwenden sei.

Dieses Übereinkommen bezweckt nach Art. 3 Ziff. 1 Lit. b und c überdies eine bessere Zusammenarbeit der Polizei und unter Umständen die Erstellung neuer Gesetze, um diese Sachlage zu regeln. Des Weiteren sollte dadurch „die Harmonisierung der Sicherheitsstandards in Europa“ beabsichtigt werden.¹¹⁴

¹¹⁰ Näheres bei: TRECHSEL / NOLL, § 31, S. 200 ff.

¹¹¹ Näheres bei: TRECHSEL / NOLL, § 31, S. 219 ff.

¹¹² Näheres bei: TRECHSEL / NOLL, § 31, S. 210 ff.

¹¹³ SR. 0.415.3.

¹¹⁴ BOTSCHAFT 2005, S. 5624.

II. Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

1. Hintergrund und Neuerungen

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat, wie im Kapitel I dieses Teils der Masterarbeit aufgezeigt, die Erweiterung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) mit Bestimmungen „für die Bekämpfung von Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen“ beschlossen.¹¹⁵

Es zeigte sich, dass vor diesem Zeitpunkt die zur Verfügung stehenden kantonalen Polizeierlasse und die Mittel des StGB nicht ausreichten, um die Bekämpfung der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen effektiv zu bekämpfen. Deshalb wurde eine nationale Grundlage geschaffen.¹¹⁶ Im Hinblick auf die damals bevorstehenden Grossereignisse in der Schweiz, namentlich die Fussballeuropameisterschaft 2008 und die Eishockeyweltmeisterschaft 2009, wurde durch diese Neuerungen eine wirksame gesetzliche Grundlage zur effektiven Bekämpfung des Gewaltphänomens geschaffen.¹¹⁷

Mit den Neuerungen, im Einzelnen dem Informationssystem HOOGAN (Art 24a BWIS), dem Rayonverbot (Art. 24b BWIS), der Ausreisebeschränkung (Art. 24c BWIS), der Meldeauflage (Art. 24d BWIS), und dem 24-stündigen Polizeigewahrsam (24e BWIS), standen neue, bis dahin unbekannte, Massnahmen zur Verfügung.¹¹⁸

Ein gegen die Neuerungen ergriffenes Referendum kam nicht zustande¹¹⁹, sodass diese am 1. Januar 2007 in Kraft treten konnten.

¹¹⁵ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5617 und S. 5624.

¹¹⁶ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5614.

¹¹⁷ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5617.

¹¹⁸ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5619 f.

¹¹⁹ Vgl. im Anhang: Schweiz stimmt nicht über Hooligans ab, Swissinfo, Bern, 14.7.06

2. Kritik

Die Neuordnungen wurden von der Mehrheit begrüsst und wurden als „griffiges und notwendiges Mittel“ angesehen.

Von den politischen Parteien waren die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (in concreto: Vorbehalte zu drei Bestimmungen) und die Grüne Partei der Schweiz, sowie diverse Organisationen (Fanarbeit Schweiz, Fanprojekt Basel, Demokratische Juristinnen und Juristen und Wochenzeitschrift) mit den neuen Massnahmen nicht einverstanden. Beanstandet wurde u.a. die Verfassungsmässigkeit der neuen Bestimmungen.¹²⁰

3. Verfassungsmässigkeit der einzelnen Bestimmungen

Die verfassungsmässige Abstützung der Ausreisebeschränkung (Art. 24c BWIS) wird durch Art. 54 Abs. 1 BV, in welcher Bestimmung aufgeführt wird, dass der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist, erfüllt. Denn durch Art. 24c BWIS soll erreicht werden, dass diejenigen Personen, die in der Schweiz von den Sportstadien aus Sicherheitsgründen ferngehalten werden, auch im Ausland davon ferngehalten werden können. „Diese Massnahme gründet auf dem völkerrechtlichen Rücksichtnahmegebot, das die einzelnen Staaten verpflichtet, grenzüberschreitende negative Einwirkungen zu verhindern“.¹²¹

Bezüglich dem Informationssystem HOOGAN (Art. 24a BWIS) kann die Koordinationskompetenz des Bundes (Art. 57 Abs. 2 BV) als verfassungsmässige Grundlage herangezogen werden, da „im Bereich der inneren Sicherheit spezifische Bundesinteressen oder koordinationsbedürftige gesamtschweizerische Interessen in Frage“ stehen.¹²²

Die Grundlage in der Verfassung für das Rayonverbot (Art. 24b BWIS), die Meldeauflage (Art. 24d BWIS), und den 24-stündigem Polizeigewahrsam (Art. 24e BWIS) war umstritten. Aus diesem Grund, sowie um Druck entweder für eine untadelige Verfassungsgrundlage oder für ein Konkordat unter den Kantonen auszuüben, wurden diese drei Artikel bis Ende 2009 befristet.¹²³

¹²⁰ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5622.

¹²¹ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5638.

¹²² Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5638.

¹²³ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5638 f., BOTSCHAFT 2007, S. 6468.

4. Relevante Bestimmungen

a) Informationssystem HOOGAN

Das elektronische Informationssystem HOOGAN wird gemäss Art. 24a Abs.1 BWIS durch das Bundesamt für Polizei betrieben und enthält Daten über Personen, „die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben.“

Im Sinne dieser Bestimmung umfasst der Begriff «sich gewalttätig verhalten», „sowohl das gewalttätige Verhalten von Einzelnen, als auch Gewalt, die von einer Mehrzahl von Personen ausgeht.“¹²⁴

Um eine Person im elektronischen Informationssystem zu erfassen, muss gegen diese Person entweder eine Stadionverbot oder eine Massnahme nach Art. 24b bis Art. 24e BWIS ausgesprochen worden sein.¹²⁵

Die Artikel 24b, 24d und 24e BWIS wurden bis 31. Dezember 2009 befristet. Deshalb stellen ab dem 1. Januar 2010 die neuen Artikel 4, 6, und 8 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sinngemäss die Voraussetzung für einen Eintrag in das Informationssystem HOOGAN dar.

Mittels eines sogenannten Abrufverfahrens können diese Daten¹²⁶ den verschiedenen Polizeibehörden der Schweiz, den dafür zuständigen Stellen des Bundesamtes für Polizei, der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus und den Zollbehörden übergeben werden.¹²⁷

Falls es die Situation¹²⁸ erfordert und die Voraussetzungen erfüllt werden, können diese Daten den ausländischen Behörden und Sicherheitsorganen weitergegeben werden.¹²⁹ Ebenfalls dürfen die Vollzugsbehörden solche Personendaten an die Organisatoren der Sportveranstaltungen in der Schweiz weitergeben. Dies ist aber nur dann gestattet, wenn die Daten für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich bestimmter Veranstaltungen nötig sind.¹³⁰

¹²⁴ BOTSCHAFT 2005, S. 5628.

¹²⁵ Vgl. Art. 21h Abs. 1 lit a – b VWIS.

¹²⁶ Näheres zu den möglichen Daten: Art. 24a Abs. 3 BWIS.

¹²⁷ Vgl. Art. 24a Abs. 7 BWIS

¹²⁸ Näheres zu den Voraussetzungen der Weitergabe: Art. 17 Abs. 3 – 5 BWIS.

¹²⁹ Vgl. Art. 24a Abs. 9 BWIS.

¹³⁰ Vgl. Art 24a Abs. 8 BWIS.

Der Eintrag wird nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten verfügten Massnahme gelöscht; spätestens nach zehn Jahren.¹³¹

Die Erfassung des gewaltbereiten Zuschauers im HOOGAN bewirkt dessen Deanonymisierung, welches ebenfalls ein Ziel des Eintrages ist.¹³²

b) Ausreisebeschränkung

Länder, die eine grosse Hooliganszene aufweisen, kennen Ausreisesperren oder Ausreisebeschränkungen seit langem und verfügen über positive Erfahrungen durch eine solche Massnahme.¹³³

Die Ausreisebeschränkung ist in der Schweiz in Art. 24c BWIS geregelt. Eine Ausreise aus der Schweiz kann dementsprechend einer Person verweigert werden, wenn gegen sie ein Rayonverbot verhängt wurde und kumulativ angenommen werden muss, dass diese Person im Ausland an Gewalttätigkeiten teilnehmen wird.¹³⁴ Dies liegt vor „wenn keine günstige Prognose für ein friedliches Verhalten gestellt werden kann. Die Beteiligung an Gewaltakten im Inland und die Zugehörigkeit zu einer Fanorganisation, die nach den Angaben der Szenenkenner der Polizei, beabsichtigt, an eine im Ausland stattfindende Sportveranstaltung zu reisen, muss genügen (um die Ausreisebeschränkung anwenden zu können), wenn die Fanorganisation mehrfach durch Gewaltakte aufgefallen ist.“¹³⁵

In Ausnahmesituationen kann die Ausreise einer Person verweigert werden, ohne dass dieser ein Rayonverbot auferlegt wurde, wenn „konkrete und aktuelle Tatsachen die Annahme begründen, dass sie sich im Bestimmungsland an Gewalttätigkeiten beteiligen“ wird.¹³⁶

In zeitlicher Hinsicht kann die Ausreisebeschränkung auf maximal drei Tage vor und einen Tag nach der Sportveranstaltung festgelegt werden.¹³⁷

Das Bundesamt für Polizei verfügt die Massnahme, wobei die Kantone und die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus diese beantragen können.¹³⁸

¹³¹ Vgl. Art. 21m VWIS.

¹³² Vgl. VÖGELI, zu Frage 10.

¹³³ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5631 f.

¹³⁴ Vgl. Art. 24c Abs. 1 BWIS.

¹³⁵ BOTSCHAFT 2005, S. 5631.

¹³⁶ Art. 24c Abs. 1 BWIS.

¹³⁷ Vgl. Art. 24 Abs. 3.

¹³⁸ Vgl. Art. 24c Abs 5 BWIS.

Diese Ausreisebeschränkung wird ins Fahndungssystem RIPOL¹³⁹ eingetragen und den zuständigen Polizei- und den Zollbehörden des betreffenden ausländischen Staates mitgeteilt.¹⁴⁰

Gemäss Art. 24f BWIS kann nur gegen eine Person, die das 12. Altersjahr vollendet hat, eine Ausreisebeschränkung verfügt werden.

5. Altersgrenzen

Der Bundesrat hatte die im Vernehmlassungsentwurf ursprünglich geplante Altergrenze von 15 Jahren auf 12 Jahre herabgesetzt, weil sich herausstellte, dass auch jüngere Zuschauer Sachbeschädigungen und Vandalenakte im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen begehen. Somit gilt, ausser bei der schärfsten Massnahme – dem Polizeigewahrsam – eine Altersgrenze von 12 Jahren.¹⁴¹ Zu sagen ist, dass die Massnahmen nach BWIS alle als verwaltungsrechtliche und nicht als strafrechtliche Massnahmen verfasst wurden.¹⁴²

Gemäss Art. 25 JStG ist für Personen die „nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben“ ein Freiheitsentzug möglich.¹⁴³ Die Altersgrenze beim Polizeigewahrsam nach BWIS ist ebenfalls bei 15 Jahren, weshalb, meiner Ansicht nach, die Altersgrenze des Polizeigewahrsams des Konkordats mit den Grundsätzen des Jugendstrafrechts vereinbar ist.

Bezüglich der restlichen Massnahmen, die allesamt eine Altersgrenze von 12 Jahren aufweisen, ist zu sagen, dass diese als präventive Massnahmen gebildet wurden¹⁴⁴, obwohl sie unstreitig zugleich repressiven Charakter aufweisen. Dennoch ist das primäre Ziel der Massnahmen nicht die Bestrafung des Delinquenten, sondern die Verhinderung von in Zukunft zu erwartenden Gewalttätigkeiten seinerseits. Die Prävention von zu erwartenden Gewalttätigkeiten überwiegt demnach. Die tiefen Altersgrenzen sind, aufgrund dessen und auch, weil die Bestrafung der Jugendlichen für die von ihnen bei der Ausschreitung begangenen Tat (z.B. Landfriedensbruch, Sachbeschädigung) den Grundsätzen des Jugendstrafgesetzes folgen, unproblematisch.

¹³⁹ Näheres bei: Art. 15 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008 (SR 361)

¹⁴⁰ Vgl. Art. 21e Abs. 6 VWIS.

¹⁴¹ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5634 f. und Art. 24f BWIS.

¹⁴² Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5626.

¹⁴³ Näheres bei: AEBERSOLD, S. 156.

¹⁴⁴ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5625.

Bei der konkreten Bestrafung für die Tat des Jugendlichen wird der täterbezogenen Ausgestaltung der Strafen oder Schutzmassnahmen Rechnung getragen.¹⁴⁵ In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass es neben der Bestrafung nach Jugendstrafrecht für die begangenen, gewalttätigen Ausschreitungen oder Vandalenakte bei Sportveranstaltungen, auch für jugendliche Täter eines tauglichen Mittels bedarf, diese in Zukunft von Gewaltausschreitungen abzuhalten.

Die tiefen Altersgrenzen wurden u.a. von der Fanarbeit Schweiz kritisiert. Da die vorliegende Masterarbeit aber nicht die Konformität der Massnahmen nach jugendstrafrechtlichen Gesichtspunkten thematisiert, gehe ich nicht näher auf das Thema ein.. Ich verweise deshalb, ohne näher auf die geäusserte Kritik einzugehen, stellvertretend auf die Kritikpunkte der Fanarbeit Schweiz.¹⁴⁶

III. Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

1. Allgemeines

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren hat am 15. November 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen verabschiedet. Dieses Konkordat übernimmt die, im BWIS bis Ende 2009, befristeten Bestimmungen des Rayonverbotes, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams nahezu unverändert.

Dieses Konkordat trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Der Kanton Bern ist durch den Beschluss des Grossen Rates des Kantons vom 4. Juni 2008 dem Konkordat beigetreten.

Zum heutigen Zeitpunkt¹⁴⁷ sind alle Kantone ausser Basel-Landschaft¹⁴⁸, Basel-Stadt, Jura, Waadt und Wallis dem Konkordat beigetreten. Voraussichtlich werden am 1.1.2010 alle Kantone ausser Jura und Wallis das Konkordat ratifiziert haben.

¹⁴⁵ Vgl. AEBERSOLD, S. 48, S. 51, S. 93 - 95

¹⁴⁶ Näheres bei: HADORN, zu Frage 7.

¹⁴⁷ 19.11.2009

¹⁴⁸ Nachtrag: Die Stimmberechtigten des Kantons Baselland haben am 29.11.09 mit 92,71% bei einer Stimmbeteiligung von 51% das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen angenommen. Näheres im Anhang: ABSTIMMUNGSRISULTATE KANTON BASEL-LANDSCHAFT.

Die Kantone Luzern, Tessin und Zürich betreffend, ist ein Verfahren vor Bundesgericht hängig, welches aber keine aufschiebende Wirkung aufweist, sodass in diesen Kantonen das Konkordat zum 1. Januar 2010 in Kraft treten kann.¹⁴⁹

2. Aufbau und Neuerungen

Das Konkordat übernimmt, in nahezu unveränderter Form, die auf Ende 2009 befristeten Bestimmungen des BWIS resp. des VWIS. Diese Bestimmungen sind nun im Konkordat in den Art. 1 – 9 und 11 – 13 enthalten.¹⁵⁰

Zwei wichtige Neuheiten sind im Konkordat im Vergleich zu den entsprechenden Bestimmungen des BWIS und VWIS enthalten.

Erstens wurde in Art. 2 Abs. 2 des Konkordates die räumliche Komponente bei der „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen“ von früher „Hallen und Stadien“ auf „Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf den An- und Rückreiseweg“ erweitert.¹⁵¹

Durch diese Ausdehnung wird meines Erachtens die Arbeit der Polizei effektiver möglich sein, da den Zuschauern, welche solche Gegenstände mitführen, nicht erst beim Eingang zum Stadion, sondern bereits vorher die Gegenstände weggenommen werden können.

Zweitens wurde in Art. 10 des Konkordates den zuständigen Behörden der Kantone und der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus ein Antragsrecht betreffend Stadionverbote eingeräumt, wenn eine betreffende Person ausserhalb des Stadions gewalttätig auffällt. Im Kanton Bern ist die Kantonspolizei die zuständige Behörde.¹⁵²

Diese Neuregelung ist von grosser Bedeutung, da gegenwärtig häufig auf Grund der Sicherheitsvorkehrungen nicht mehr im Stadion, sondern ausserhalb des Stadions Ausschreitungen zu verzeichnen sind.¹⁵³ Durch die Einführung dieser Neuregelung verfügt die Polizei auch in diesem Punkt über eine geeignete Massnahme.

¹⁴⁹ Vgl. im Anhang: TELEFONGESPRÄCHSPROTOKOLL BETR. KONKORDAT ÜBER MASSNAHMEN GEGEN GEWALT ANLÄSSLICH VON SPORTVERANSTALTUNGEN, Bern 19.11.09.

¹⁵⁰ Vgl. im Anhang: KONKORDANZTABELLE.

¹⁵¹ Vgl. Art. 2 Abs. 2 Konkordat mit Art 21a Abs. 2 VWIS.

¹⁵² Vgl. Art. 10 Konkordat i.V.m. Art. 2 EV Konkordat.

¹⁵³ Vgl. VÖGELI, zu Frage 4.

Wie bereits das BWIS ist ebenfalls das Konkordat, da es die befristeten Massnahmen des BWIS praktisch unverändert übernimmt, so aufgebaut, dass „eine strengere Massnahme jeweils erst dann zur Anwendung (kommt), wenn die mildere nicht befolgt wurde oder keine Aussicht auf Erfolg hat.“¹⁵⁴ Für das ganze Massnahmenpaket gilt demnach, dass immer die mildeste zur Verfügung stehende Massnahme angewendet wird. Bleibt dies ohne Erfolg werden härtere Massnahmen angeordnet.

3. Relevante Bestimmungen

a) *Rayonverbot*

Das Rayonverbot wurde bis Ende 2009 durch Art. 24b BWIS und durch Art. 21c VWIS geregelt. Seit dem 1. Januar 2010 wird das Rayonverbot in Art. 4f. des Konkordates geregelt; die früheren Regelungen wurden unverändert übernommen.

Gemäss der Bestimmung kann für maximal ein Jahr einer Person der Zugang zu einem Gebiet um eine Sportveranstaltung zu bestimmten Zeiten verwehrt werden, wenn sich diese Person im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen an Gewalttätigkeiten beteiligt hat.¹⁵⁵

Dieses Gebiet, das sogenannte Rayon, muss durch die zuständige Stelle genau bezeichnet werden. Im Kanton Bern ist dies die Kantonspolizei¹⁵⁶.

Als Nachweis für ein gewalttätiges Verhalten gelten u.a. Gerichtsurteile oder glaubwürdige Aussagen der Polizei.¹⁵⁷

Das Rayonverbot kann von den Behörden des Kantons, in dem die gewalttätige Person wohnt oder von demjenigen Kanton, in welchem der Vorfall stattfand, ausgesprochen werden. Der letztgenannte Kanton hat dabei Vorrang. Ferner kann die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus ein Rayonverbot für eine Person beantragen.¹⁵⁸

Das Rayonverbot kann in räumlicher und zeitlicher Hinsicht flexibel ausgestaltet werden, damit im Einzelfall diese Massnahme richtig, effektiv und verhältnismässig angewendet werden kann. Ebenfalls soll sich das Rayonverbot, damit dieses seine Wirkung geeignet entfalten kann, auf einschlägig bekannte Lokale und Restaurants der gewaltbereiten Fans im Umkreis des Stadions ausdehnen.

¹⁵⁴ BOTSCHAFT 2007, S. 6468.

¹⁵⁵ Vgl. Art. 4 Konkordat.

¹⁵⁶ Vgl. Art. 2 lit. a EV Konkordat.

¹⁵⁷ Näheres zu den weiteren Nachweisen: Art. 3 Abs. 1 Konkordat und BOTSCHAFT 2005, S. 5629.

¹⁵⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 3 Konkordat

Aufgrund des Zweckes der Massnahme, bleibt ein Besuch einer anderen Veranstaltung als Sport, im betreffenden Stadion trotz des Rayonverbotes weiterhin erlaubt¹⁵⁹. Alles andere wäre unverhältnismässig und würde über das Ziel der Massnahme hinaus gehen.

Auch in zeitlicher Hinsicht des Rayonverbotes soll auf den Tatbeitrag des Einzelnen abgestellt werden, damit die Massnahme verhältnismässig ist.¹⁶⁰

b) Meldeauflage

Die Meldeauflage ist seit dem 1. Januar 2010 in Art. 6 f. des Konkordates geregelt. Diese neuen Artikel haben die früheren Bestimmungen (Art. 24d BWIS und Art. 21f VWIS), abgesehen von den Verweisen auf andere Normen, unverändert übernommen.

Demgemäss kann „eine Person [...] verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, “wenn verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden.“¹⁶¹ In concreto muss diese Person innerhalb der letzten zwei Jahre entweder gegen ein Rayonverbot oder gegen eine Ausreisebeschränkung verstossen haben.

Als ebenfalls ausreichend erweist es sich falls die Meldeauflage das mildeste Mittel darstellt oder das zu erreichende Ziel der Verhinderung von Gewaltausschreitungen¹⁶² durch eine andere mildere Massnahme nicht erreicht werden könnte.¹⁶³ Durch diese Voraussetzungen wird der Verhältnismässigkeit beim vorliegenden Grundrechtseingriff in die Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) Rechnung getragen. Dies muss auch bei der Wahl der Meldestelle beachtet werden.¹⁶⁴

Durch dieses Verhaltensgebot soll bezweckt werden, dass sich die gewaltbereite Person nicht an gewalttätigen Ausschreitungen im Stadion oder um den Sportanlass beteiligen kann. Durch die Massnahme kann beim richtigen Ansetzen der Meldezeitpunkte erreicht werden, dass die der Meldeauflage unterliegende Person weder an den Ausschreitungen vor, noch nach den Spielen teilnehmen kann. „Sinnvoll sind nach den Erfahrungen der deutschen Behörden zwei Meldetermine, die kurz vor und kurz nach der betreffenden Sportveranstaltung anzusetzen sind.“¹⁶⁵

¹⁵⁹ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5630.

¹⁶⁰ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5629 f.

¹⁶¹ Art 6 Abs. 1 Konkordat.

¹⁶² Nähere Erläuterung bei: Art. 7 Abs 1. Konkordat.

¹⁶³ Vgl. Art. 6 Abs. 1 lit a –c Konkordat.

¹⁶⁴ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5633.

¹⁶⁵ BOTSCHAFT 2005, S. 5633.

Damit wird erreicht, dass die davon betroffene Person nicht in der Lage ist an den Spielen teilzunehmen und somit keine Gelegenheit erhält, sich an den Gewaltausschreitungen zu beteiligen.

Im Kanton Bern wird die Meldeauflage von der Kantonspolizei ausgesprochen.¹⁶⁶ Der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus steht ebenfalls das Recht zu eine Meldeauflage zu beantragen¹⁶⁷, da sie über den „besten interkantonalen Überblick“ verfügt.¹⁶⁸

In verschiedenen Ländern Europas, die eine solche Bestimmung kennen, namentlich Deutschland, England, Belgien, Polen und Italien, wird die Meldeauflage als Erfolg gewertet, da „die Einhaltung oder Missachtung der Meldepflicht leicht überprüf- bzw. beweisbar ist“.¹⁶⁹

c) Polizeigewahrsam

Der Polizeigewahrsam wird ebenfalls seit dem 1. Januar 2010 im Konkordat geregelt. In Art. 8 des Konkordates ist der Polizeigewahrsam geregelt und die Bestimmung zur Handhabung des Polizeigewahrsames findet sich in Art. 9 des Konkordates. Diese Bestimmungen entsprechen den bis Ende 2009 gültigen Art. 24e BWIS resp. Art. 21g VWIS.

Der Polizeigewahrsam als gewichtigstes Mittel der möglichen Massnahmen soll nur als ultima ratio angewendet werden, da dies einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) darstellt.¹⁷⁰

Der Polizeigewahrsam kann in zwei Fällen, im Kanton Bern durch die Kantonspolizei¹⁷¹, angeordnet werden: Es müssen konkrete und aktuelle Hinweise vorliegen, dass sich die betreffende Person entweder anlässlich einer nationalen¹⁷² oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten¹⁷³ gegen Personen oder Sachen beteiligen wird¹⁷⁴.

¹⁶⁶ Vgl. Art. 2 lit. b EV Konkordat.

¹⁶⁷ Vgl. Art. 6 Abs. 3 Konkordat.

¹⁶⁸ BOTSCHAFT 2005, S. 5633.

¹⁶⁹ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5633.

¹⁷⁰ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5634; näheres zum Freiheitsentzug bei: Art. 31 BV.

¹⁷¹ Vgl. Art. 2 lit. c EV Konkordat.

¹⁷² vgl dazu: Art. 9 Abs. 1 Konkordat.

¹⁷³ Nach Art. 9 Abs. 2 Konkordat sind dies strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB.

¹⁷⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 1 lit a Konkordat.

Darüber hinaus, muss der Polizeigewahrsam die einzige Möglichkeit darstellen, dies zu verhindern.¹⁷⁵

Die betreffende Person muss sich bei einer Polizeistelle zu einem bestimmten Zeitpunkt einfinden, welcher nach Art. 9 Abs. 3 des Konkordates durch die zuständige Behörde am Wohnort zu bezeichnen ist.¹⁷⁶

Durch den Polizeigewahrsam soll die gewaltbereite Person von der Teilnahme an Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen abgehalten werden und dementsprechend ist die Dauer des Polizeigewahrsams zu wählen. „Eine darüber hinaus gehende Freiheitsbeschränkung wäre in jedem Fall unverhältnismässig“.¹⁷⁷ Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Konkordates ist ein Polizeigewahrsam von mehr als 24 Stunden, oder falls die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen, in jedem Fall zu beenden.

Erscheint die Person nicht freiwillig bei der Polizeistelle, um den Polizeigewahrsam anzutreten, kann sie durch die Polizei zugeführt werden.¹⁷⁸

Die vom Polizeigewahrsam betroffene Person kann eine richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams verlangen.¹⁷⁹

IV. Möglichkeiten von Massnahmen durch die einzelnen Eishockeyclubs

1. Stadionverbot

a) Bestimmung

Das Stadionverbot ist im Gegensatz zu den bis anhin dargelegten Massnahmen keine staatliche bzw. interkantonale Lösung, sondern steht gemäss dem Reglement Ordnung und Sicherheit der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH den einzelnen Eishockeyclubs zu.

Der Geltungsbereich des Reglements Ordnung und Sicherheit erstreckt sich, gemäss Art. 2 Abs. 1, auf alle Spiele der zwei höchsten Spielklassen der Schweiz (NLA und NLB), sowohl auf Trainings-, Turnier- als auch auf Freundschaftsspiele, an denen mindestens ein Club der NLA oder NLB teilnimmt und auch auf Spiele, die durch die IIHF durchgeführt werden und an denen mindestens ein Club der NLA oder NLB teilnimmt. Die Regelungen dieses Reglements gelten solange keine anderen internationalen Regelungen gelten.

¹⁷⁵ Vgl. Art.8 Abs. 1 lit b Konkordat.

¹⁷⁶ Vgl. Art.8 Abs. 3 Konkordat.

¹⁷⁷ Vgl. Botschaft 2005, S. 5634.

¹⁷⁸ Vgl. Art.8 Abs. 4 Konkordat.

¹⁷⁹ Vgl. Art.8 Abs. 5 Konkordat.

Der Veranstalter eines Spiels muss die Sicherheit für alle Anwesenden sicherstellen.¹⁸⁰ In der Regel ist dies für ein Meisterschaftsspiel der Eishockeyclub.

Im Rahmen des Hausrechts stehen dem Veranstalter alle Befugnisse zu, um die Sicherheit der Anwesenden bezüglich Leib und Leben im und um das Stadion zu gewährleisten.¹⁸¹

Der Veranstalter ist mit seinem Sicherheitsdienst nur für den Privatgrund um das Stadion zuständig. Auf dem öffentlichen Grund gewährleistet die Polizei die Sicherheit der Anwesenden.¹⁸²

Art. 18 des Reglements Ordnung und Sicherheit räumt dem Veranstalter eines Spiels als Massnahme, um die Sicherheit der Anwesenden zu gewährleisten, die Möglichkeit des Aussprechens eines Stadionverbotes ein. Die Aufzählung des dafür nötigen Fehlverhaltens in Art. 18 Abs. 2 dieses Reglements ist nicht abschliessend.

Um ein Stadionverbot zu erteilen, sind die Personalien des Delinquenten durch den Sicherheitsdienst des Veranstalters zu erfassen.¹⁸³ Falls sich dieser weigert seine Personalien anzugeben, muss die Polizei beigezogen werden.¹⁸⁴

Vor der Erteilung eines Stadionverbotes kann, aber muss nicht zwingend, eine Verwarnung ausgesprochen werden.¹⁸⁵ Wenn die betreffende Person durch ihr Verhalten überdies einen Straftatbestand erfüllt haben könnte, ist sie in jedem Fall der Polizei zu übergeben.¹⁸⁶

Neben der Möglichkeit der Verhängung eines Stadionverbots für das Stadion, in welchem der Vorfall stattfand, kann auch ein gesamtschweizerisches Stadionverbot ausgesprochen werden.¹⁸⁷ In der Regel dauert ein gesamtschweizerisches Stadionverbot zwei Jahre. Aus nicht näher erläuterten triftigen Gründen (z.B. Uneinsichtigkeit) kann der gleiche Club gemäss Art. 18 Abs. 11 des Reglements Ordnung und Sicherheit das Stadionverbot um ein bis zwei Jahre verlängern.

¹⁸⁰ Vgl. Art. 5 Abs. 1 Reglement Ordnung und Sicherheit.

¹⁸¹ Vgl. Art. 6 Abs. 1 Reglement Ordnung und Sicherheit.

¹⁸² Vgl. Art. 6 Abs. 5 Reglement Ordnung und Sicherheit.

¹⁸³ Vgl. Art. 18 Abs. 5 Reglement Ordnung und Sicherheit.

¹⁸⁴ Vgl. Art. 18 Abs. 6 Reglement Ordnung und Sicherheit.

¹⁸⁵ Vgl. Art. 18 Abs. 3 Reglement Ordnung und Sicherheit.

¹⁸⁶ Vgl. Art. 18 Abs. 7 Reglement Ordnung und Sicherheit.

¹⁸⁷ Vgl. Art. 18 Abs. 8 Reglement Ordnung und Sicherheit.

b) Erfordernis / Wirksamkeit

Das Stadionverbot stellt nach den Erkenntnissen der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus ein nützliches und effektives Mittel dar. Ein Stadionverbot kann im betreffenden Sport für alle Stadien der Schweiz gelten, somit ist es in dieser Hinsicht wirksamer und einschneidender für den Delinquenten als ein Rayonverbot nach Art. 4f. des Konkordates, da das Rayonverbot nur für ein Stadion ausgesprochen werden kann.

Die polizeilichen Szenekenner, welche jeweils an Heim- und Auswärtsspiele die Fans aller Clubs begleiten und diejenigen mit Stadionverbot kennen, setzen das Stadionverbot durch bzw. um. Dem Sicherheitspersonal am Eingang des Stadions werden keine Bilder der Fans mit Stadionverbot vorgelegt.

Falls die Szenekenner einen Fan im Stadion trotz Stadionverbotes antreffen, belassen diese den Fan in aller Regel im Stadion, da ein unter Umständen gewaltsames Entfernen des Fans sich als unverhältnismässig erweisen würde. Diese Personen werden fotografiert und wegen Hausfriedensbruchs durch die Polizei in den nächsten Tagen vorgeladen.¹⁸⁸

Wie dies auch HADORN erwähnt, führen meiner Meinung nach die ausgesprochenen Stadionverbote zu einer Verlagerung der gewalttätigen Auseinandersetzungen vom Innern oder Umkreis des Stadions zu weiter entfernten Orten, an denen weder die Polizei, der Sicherheitsdienst noch der Rettungsdienst anwesend ist. Somit führt das Mittel der Stadionverbote zwar im Stadion zu einer Abnahme des unerwünschten Fehlverhaltens, dieses besteht jedoch anderswo weiter. Das Problem ist damit nicht gelöst.

Bei Jugendlichen erweist sich ein Stadionverbot als beinahe kontraproduktiv, weil sich ihr Bekanntenkreis in der Nähe des Stadions aufhält und sich die Jugendlichen trotz Stadionverbotes mit ihnen an diesem Ort treffen. Es kommt vor, dass gewaltbereite Fangruppen versuchen, die durch das Stadionverbot enttäuschten Jugendlichen von ihren Ideen zu überzeugen. Die Fanarbeit ist aber praktisch nur im Stadion in der Lage, auf die jugendlichen Anhänger einzuwirken. Ausserhalb sind die Jugendlichen in solchen Fällen auf sich alleine gestellt.¹⁸⁹

¹⁸⁸ Vgl. VÖGELI, zu Frage 14 – 16.

¹⁸⁹ Vgl. HADORN, zu Frage 8.

2. Trennung der Fangruppen

a) *Bestimmung*

In den Reglementen der Schweizerischen Eishockey Nationalliga bestehen keine ausdrücklichen Bestimmungen, die zu einer Trennung der Anhängergruppen der Clubs verpflichten.

Das Reglement Ordnung und Sicherheit verpflichtet als allgemeine Pflicht die Clubs, die Sicherheit der Anwesenden zu gewährleisten, ein Sicherheitsdispositiv zu erarbeiten und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.¹⁹⁰

Gemäss Art. 7 Reglement Ordnung und Sicherheit enthält „das Dispositiv Ordnung und Sicherheit [...] die infrastrukturellen und organisatorischen Massnahmen, welche für die Durchführung eines NL-Spiels im Stadion zu treffen sind, um die geordnete Durchführung des Spiels und die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Funktionäre sowie der Zuschauer zu gewährleisten“.

Im Stadionplan, welcher im Sicherheitsdispositiv enthalten ist, ist u.a. die Einteilung des Stadions in verschiedene Sektoren zwingend aufzuführen.¹⁹¹ In der Stadionordnung ist die Zutrittsberechtigung zur Veranstaltung zu regeln.¹⁹²

Somit besteht meines Erachtens nach abgeleitet eine Pflicht zur infrastrukturellen Gewährleistung der Sicherheit der anwesenden Personen, welche eine Trennung der Fans - zumindest der risikobehafteten - impliziert.

Von der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus wird ausserdem allen Clubs der Schweizer Eishockey Nationalliga empfohlen, die Fans, wo immer möglich, in örtlicher Hinsicht voneinander abzugrenzen. In den Stadien, in denen eine örtliche Trennung der Fans aufgrund der vorherrschenden baulichen Gegebenheiten nicht möglich ist, soll eine Trennung mittels Gittern oder ähnlichen baulichen Massnahmen in Betracht gezogen werden.¹⁹³

¹⁹⁰ Vgl. Art. 5 Reglement Ordnung und Sicherheit.

¹⁹¹ Vgl. Art. 8 Reglement Ordnung und Sicherheit.

¹⁹² Vgl. Art. 12 Reglement Ordnung und Sicherheit.

¹⁹³ Vgl. VÖGELI, zu Frage 26.

b) Erfordernis / Wirksamkeit

Gemäss der mir gegenüber vorgebrachten polizeilichen Erkenntnisse ist eine örtliche Trennung der Kerne der jeweiligen Anhänger der anwesenden Eishockeyclubs sinnvoller, als eine Trennung mittels Gitter oder Zäunen. Dies ist aber aufgrund der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen nicht in allen Stadien im Schweizer Eishockey möglich.

Falls immer möglich soll deshalb versucht werden, dass sich diese Fangruppen gegenüber stehen, also so weit wie möglich voneinander entfernt sind. Dazwischen sollte als Puffer für Aggressionen die normalen, nicht gewaltbereiten, Zuschauer Platz finden.

Ebenfalls wird erwähnt, dass auch ausserhalb der Stadien die Fanmassen nicht nach Clubzugehörigkeit getrennt werden sollten, da dies nur zu weiteren Aggressionen führen könne.

Falls es sich um ein Hochrisikospiele handelt, ist es unumgänglich die Anhänger rigoros voneinander zu trennen.¹⁹⁴

Sowohl die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus, als auch die Fanarbeit Schweiz merken an, dass bei einem Stadionneubau oder –umbau dieser Problematik bei der Planung zu wenig Beachtung geschenkt wird.

HADORN fügt an, dass ein Einbezug und eine Berücksichtigung der Wünsche der Anhänger bei der Planung eines neuen Stadions oder beim Umbau eines bestehenden möglicherweise präventiv bezüglich der in Zukunft zu erwartenden gewalttätigen Ausschreitungen wirken könnte.¹⁹⁵

Diese zuletzt angemerkt Ideen erachte ich als sinnvoll, da dafür ein geringer finanzieller Aufwand betrieben werden muss und unter Umständen positive Auswirkungen auf das Verhalten der Fans erzielt werden könnten. Aber dennoch kann ich mir praktisch nicht vorstellen, dass dies gewichtige längerfristige Auswirkungen auf das unerwünschte Verhalten der Zuschauer haben könnte. Die besseren Voraussetzungen in den Stadien würden sich sicherlich positiv auswirken, aber die Gewaltneigung einiger Fans wird dadurch nicht berührt oder vermindert. Ich denke, dass nur äusserst kurzfristig dadurch eine Abnahme zu verzeichnen wäre. Als weitere Möglichkeit neben den präventiven sowie den repressiven Massnahmen stellt dies jedoch sicherlich ein guter Ansatz dar.

¹⁹⁴ Vgl. VÖGELI, zu Frage 26

¹⁹⁵ Vgl. VÖGELI, zu Frage 26; HADORN, zu Frage 9.

c) Umsetzung bei den einzelnen Clubs¹⁹⁶

Von den acht befragten Eishockeyclubs der NLA werden in fünf, resp. mit dem sich in Bau befindenden Stadion in Zug, in sechs Eisstadion die Fans durch bauliche Massnahmen voneinander getrennt.

Im Konkreten sieht dies wie folgt aus: Im Stadion des HC Fribourg-Gottéron sind Gitter angebracht, die die Fanlager voneinander trennen. Im Stadion des HC Ambri-Piotta werden die Fanlager mittels einer Plexiglasabspernung voneinander getrennt. Die einzelnen Sektoren des Stadions in Lugano sind durch bauliche Abspernungen voneinander getrennt. Der SC Bern trennt, ab der Saison 2009 / 10 die Fans voneinander und bemerkt eine gewisse Beruhigung der auftretenden Aggressionen.

Beim EV Zug wird zurzeit keine Fantrennung vorgenommen, jedoch ist diese Massnahme für das sich im Bau befindliche, neue Stadion geplant.

Im Eisstadion der Rapperswil-Jona Lakers werden die Fans innerhalb des Stadions nicht aber ausserhalb mittels Gitter voneinander getrennt. Den Erfahrungen der Geschäftsleitung der Rapperswil-Jona Lakers nach würde eine Trennung der Fans im Stadion die Aggressionen unter den Zuschauern erhöhen¹⁹⁷.

Das Stadion der ZSC Lions ist eine Multifunktionshalle, in welcher auch andere Anlässe als Eishockeyspiele stattfinden. Aufgrund dessen ist es nicht möglich, die Fans durch Gitter voneinander zu trennen. Die Trennung geschieht in diesem Fall ausschliesslich nach Sektoren. Es existieren Sektoren für Gäste- wie auch für ZSC Lions-Fans.

d) Situation beim EHC Biel

Im Eisstadion in Biel werden die Anhänger der anwesenden Mannschaften auf den Stehplätzen und ausserhalb des Eisstadions durch Gitterzäune voneinander getrennt.

Noch bis vor einigen Jahren bestand keine Trennung. Dies wäre jedoch, gemäss den Aussagen des EHC Biel, nicht mehr zeitgemäss und nicht mehr durchführbar.¹⁹⁸ Dies rührt daher, weil die Stehplatzzuschauer nebeneinander stehen.¹⁹⁹ In solchen Fällen ist eine Trennung der Fans mittels Gittern unumgänglich.²⁰⁰

¹⁹⁶ Vgl. FRAGEBÖGEN EISHOCKEYCLUBS, zu Frage 6.

¹⁹⁷ Gl. A. ist VÖGELI bezüglich der Fantrennung mittels Gittern (Vgl. VÖGELI, zu Frage 26).

¹⁹⁸ Vgl. FRAGEBOGEN EHC BIEL, zu Frage 6.

¹⁹⁹ Vgl. VÖGELI, zu Frage 23.

²⁰⁰ Vgl. VÖGELI, zu Frage 26.

V. Weitere mögliche Massnahmen

Weitere mögliche Massnahmen, die neben den Massnahmen des BWIS, des Konkordates und den bestehenden Massnahmen der Clubs gegen gewalttätige Ausschreitungen getroffen werden könnten, sind beispielsweise Alkoholverbote²⁰¹ oder Einschränkungen dessen Konsums im und um das Stadion, den Einbezug von Spielern mittels Videobotschaften während des Spiels zur Beruhigung der Gewalt²⁰², die konsequente Fantrennung²⁰³, die Verpflichtung zu reinen Sitzplatzstadien²⁰⁴, die Videoüberwachung²⁰⁵ aller Zuschauer oder die Einführung einer Fankarte²⁰⁶ mit persönlichen Daten für alle Zuschauer. Einige dieser Vorschläge wurden durch den siebten Runden Tisch gegen Gewalt und Sport²⁰⁷ am 22. Januar 2010 vorgeschlagen.

Mit der Einführung dieser Massnahmen würde meines Erachtens nach aber nur auf das unerwünschte Verhalten reagiert werden. Primär sollte die Ursache solchen Fehlverhaltens bekämpft werden. Deshalb denke ich nicht, dass weitere Massnahmen von Nöten sind, wenn die bereits existierenden ordentlich angewendet werden. Beispielsweise würde ein Alkoholverbot möglicherweise zu einer Beruhigung bei der betreffenden Sportveranstaltung führen, doch dieses Verbot führt nicht zu einem Umdenken bei den gewaltorientierten Fans. Genau dies müsste aber eintreten, um die gewalttätigen Ausschreitungen in den Griff zu bekommen. Abschliessend ist zu sagen, dass weitere Massnahmen nur eingeführt werden sollten, wenn die heute bestehenden Massnahmen tatsächlich nicht ausreichen und es sich erweist, dass durch deren Einführung das unerwünschte Verhalten nicht auf untere Ligen verlagert wird.

²⁰¹ Für weitere Meinungen und Informationen : HADORN, zu Frage 10 Punkt d; VÖGELI, zu Frage 27.

²⁰² Für weitere Meinungen und Informationen : HADORN, zu Frage 11; FRAGEBÖGEN CLUBS, zu Frage 5.

²⁰³ Für weitere Meinungen und Informationen: HADORN, zu Frage 9; FRAGEBÖGEN CLUBS, zu Frage 6.

²⁰⁴ Für weitere Meinungen und Informationen: HADORN, zu Frage 10 Punkt c.

²⁰⁵ Für weitere Meinungen und Informationen: HADORN, zu Frage 10 Punkt b.

²⁰⁶ Für weitere Meinungen und Informationen : HADORN, zu Frage 13; FRAGEBÖGEN CLUBS, zu Frage 9; VÖGELI, zu Frage 25.

²⁰⁷ Der Runde Tisch stellt ein Treffen verschiedener Vertreter (Bund, Kantone, Städte, Fanarbeit Schweiz) auf Einladung des Bundesrates für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) dar. (Vgl. Anhang: SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, Runder Tisch gegen Gewalt im und um den Sport verabschiedet verbindlichen Massnahmenplan. Besucht am 23.1.2010. Abrufbar unter: <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html lang=de&msg-id=31276>).

In Ausnahmefällen ist eine Massnahme wie z.B. ein Alkoholverbot für einige Spiele denkbar und gegebenenfalls unbedingt notwendig. Es sollte stets auf den Einzelfall abgestellt werden und die zusätzlichen Massnahmen nur zeitlich begrenzt angewendet werden, damit die erwünschte Wirkung erzielt werden kann.

VI. Erfahrungen / Wirksamkeit

Trotz der Einführung der in diesem Kapitel beschriebenen Massnahmen konnte keine Abnahme oder Änderungen der Ausschreitungen beobachtet werden.

Dies rührt auch daher, dass die mögliche zeitliche Ausgestaltung der Strafen nicht sehr hoch angesetzt ist und sich die präventiven Wirkungen dieser zur Verfügung stehenden Massnahmen als bescheiden herausgestellt haben.²⁰⁸

Ebenfalls werden die Möglichkeiten, die das BWIS bietet bzw. bot, nicht genügend ausgeschöpft und unter den Kantonen besteht ein grosser Unterschied bei der Art wie gegen Randalierer aus dem eigenen Kanton vorgegangen wird, wenn diese in anderen Kantonen auffällig werden.²⁰⁹

Die mildeste Massnahme dieses Gesetzes, das sogenannte Rayonverbot, kann bspw. nur für das Stadion, in welchem es zur Ausschreitung kam, angewendet werden. Falls sich die ausgesprochene Massnahme an einen Anhänger der Auswärtsmannschaft richtet, erweist sich ein Rayonverbot für diesen Anhänger daher als nicht ausserordentlich einschneidend.²¹⁰

Meiner Meinung nach deutlich empfindlicher für die Delinquenten als das Rayonverbot, sind die Stadionverbote, die schweizweit durch die Clubs für alle Stadien der jeweiligen Sportart ausgesprochen werden können.

Beobachtet wurde ausserdem, dass sich die Ausschreitungen vom Stadion zu anderen Orten verlagern.²¹¹

²⁰⁸ Vgl. VÖGELI, zu Frage 12.

²⁰⁹ Vgl. BOTSCHAFT 2005, S. 5630; Vgl. VÖGELI, zu Frage 12.

²¹⁰ Vgl. VÖGELI, zu Frage 10.

²¹¹ Vgl. HADORN, zu Frage 7.

VII. Übernahme der Sicherheitskosten

1. Gesetzliche Grundlage

Bei der Durchführung einer Sportveranstaltung, im vorliegenden Fall eines Eishockeyspiels, ist zu Sicherheits- und Ordnungszwecken stets die Polizei anwesend. Die dadurch entstehenden Kosten werden zurzeit schweizweit sehr unterschiedlich entweder sowohl von den Gemeinden als auch den Kantonen oder den Sportclubs oder gemeinschaftlich übernommen.

Grundsätzlich wäre es im Kanton Bern nach Art. 61 PolG möglich, die anfallenden Kosten für die erbrachten polizeilichen Leistungen dem Veranstalter anzulasten.

Die Höhe dieses sogenannten Kostenersatzes bemisst sich nach „den zusätzlichen Kosten, nach dem Zweck der betreffenden Grossveranstaltung und dem Mass des öffentlichen Interesses an deren Durchführung“.²¹² Die genaue Höhe und Regelung sind durch die betreffenden Gemeinden oder, falls es die Kantonspolizei betrifft, durch ein Tätigwerden des Regierungsrates des Kantons Bern in Form einer Verordnung zu regeln.

In verschiedenen Städten des Kantons Bern sind zurzeit Vorstösse, Motionen oder Ideen vorhanden, die fordern, dass ein Teil der anfallenden Sicherheitskosten die Veranstalter, also die Eishockeyclubs bzw. die Eishockeyunternehmen, tragen sollten.²¹³

In der Stadt Bern müssen sich die Sportclubs SC Bern und Young Boys Bern seit der Saison 2009 / 10 mit je 60'000 Franken jährlich an diesen Sicherheitskosten beteiligen.²¹⁴

Nach neuester, bundesgerichtlicher Rechtsprechung²¹⁵ ist eine derartige Abwälzung der Kosten auf die Verursacher statthaft. In casu musste sich das Bundesgericht mit der Zulässigkeit einer kantonalen Verordnung des Kantons Neuenburg zum Kostenersatz befassen.

²¹² Art. 61 Abs. 2 PolG.

²¹³ Bspw. MOTION WERNER HADORN (SP) in Biel. (Näheres im Anhang).

²¹⁴ Vgl. im Anhang: ZEITUNGSBERICHT, DER BUND vom 12.10.2009.

²¹⁵ Urteil des Bundesgerichtes 2C.605/ 2008 vom 24. Februar 2009.

Gemäss dieser Verordnung des Staatsrates des Kantons Neuenburg vom 23. Juni 2008²¹⁶ wird den Sportclubs des Kantons Neuenburg ein Personaleinsatz von 24 Polizisten pro Spiel zur Verfügung gestellt. Bei einem allfälligen weiteren Personaleinsatz müssen die Einsatzkosten zu 80% bzw. bei bestehenden Massnahmen gegen Ausschreitungen durch die Clubs zu 60%, übernommen werden.²¹⁷

Der Fussballverein Neuenburg Xamax (in concreto Neuchâtel Xamax SA) und der Eishockeyverein HC La Chaux-de-Fonds (in concreto HCC La Chaux-de-Fonds SA) waren damit nicht einverstanden und brachten, vertreten durch einen Anwalt, vor, dass eine derartige Regelung ihre Wirtschaftsfreiheit verletze.

Das Bundesgericht sah es als erwiesen, dass dem nicht so sei und ebenfalls die in der Bundesverfassung verankerte Sportförderung (Art. 68 BV) sowie der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht verletzt sei.²¹⁸

2. Umsetzung / Akzeptanz²¹⁹

Von den befragten Eishockeyclubs beteiligen sich der SC Bern mit jährlich 60'000 Franken, die ZSC Lions ab dem 1. Januar 2010 vollumfänglich und „in kleinem Rahmen“ die Rapperswil-Jona Lakers an den Polizeieinsätzen.

In allen anderen Städten und Gemeinden besteht kein Kostenersatz für die Polizeieinsätze durch die Eishockeyclubs. Der EV Zug bzw. der EHC Biel fügen an, dass sie die Kosten „für den Verkehr“ bzw. die „Sicherheitskosten im Stadion“ übernehmen würden. Der HC Ambri-Piotta und der HC Lugano merken beide an, dass eine Kostenbeteiligung der Clubs aus wirtschaftlichen Gründen starke negative Auswirkungen auf ihre Tätigkeit hätte. Ein ähnliches Argument brachten bereits die beiden Neuenburger Sportunternehmen vor Bundesgericht vor, welche bei der Einführung des Kostenersatzes grosse Auswirkungen bei der Finanzierung der Nachwuchsförderung befürchteten.

²¹⁶ Arrêté relatif à la facturation des frais de sécurité publique des manifestations sportives exposées à la violence, du 23 juin 2008 (RSN 561.161).

²¹⁷ Vgl. JUSLETTER vom 23. März 2009, Rz. 1.

²¹⁸ Vgl. JUSLETTER vom 23. März 2009, Rz. 2 f.

²¹⁹ Vgl. zu den Aussagen: FRAGEBÖGEN EISHOCKEYCLUBS, zu Frage 8.

Zwischen dem HC Fribourg-Gottéron und dem Kanton Freiburg besteht ein Konkordat, dass der Eishockeyclub die Kosten für Polizeieinsätze nur tragen muss, wenn durch diesen keine Massnahmen zur Eindämmung der Gewalt getroffen wurden. Mit den getroffenen Massnahmen durch den Eishockeyclub ist die zuständige Stelle des Kantons Freiburg zufrieden. Mit dem Ergebnis, dass kein Kostenersatz besteht.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich lediglich drei der acht befragten Eishockeyunternehmen an den Kosten beteiligen.

3. Würdigung

Ob ein Kostenersatz für Polizeieinsätze im Zusammenhang mit Eishockey bzw. Sportveranstaltungen insgesamt gerechtfertigt ist, ist eine Fragestellung, die sehr unterschiedlich beantwortet werden kann. Die Frage, ob generell ein Kostenersatz eingeführt werden soll, ist eine politische Frage.

Gemäss Bundesgericht ist der Veranstalter einer Sportveranstaltung als Verursacher für die durch den Einsatz der Polizei entstandenen Kosten anzusehen²²⁰. Einerseits wäre es richtig, dass die Verursacher²²¹ die Kosten tragen würden, andererseits kann argumentiert werden, dass diese Kosten von der Allgemeinheit getragen werden sollen, da bei anderen Anlässen ebenfalls die Allgemeinheit diese trägt und Gewalt kein sportspezifisches Problem darstellt und nicht ausschliesslich dort zum Vorschein kommt.

Beim Ersatz der Kosten für einen solchen Polizeieinsatz handelt es sich „um eine öffentliche Abgabe, namentlich um eine Verwaltungsgebühr, da diese Kosten ein Entgelt für die vom Abgabepflichtigen veranlasste staatliche Handlung darstellen“.²²²

Dem Veranstalter muss kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden können.²²³

Im Kanton Bern stellt sich die Situation wie folgt dar: Die Kostenersatzesregelung im Polizeigesetz des Kantons Bern ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Deshalb besteht keine Pflicht, dass diese Kosten ersetzt werden müssen. Im Kanton Neuenburg besteht für den eingeführten Ersatz der Polizeikosten bspw. ebenfalls eine Kann-Vorschrift in Art. 62 NE-LPol.

²²⁰ Vgl. Urteil des Bundesgerichtes 5A. 45 / 2007 vom 6.Dezember 2006 E. 5.2.3.

²²¹ Näheres bei: TSCHANNEN PIERRE / ZIMMERLI ULRICH, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, § 54 Rz. 25 ff.

²²² Urteil des Bundesgerichtes 5A. 45 / 2007 vom 6.Dezember 2006 E. 5.2.3.

²²³ Vgl. Urteil des Bundesgerichtes 5A. 45 / 2007 vom 6.Dezember 2006 E. 5.2.3.

Angenommen man befürwortet solche Kostenersatzregelungen, wäre es wichtig, diese schweizweit zu vereinheitlichen, damit kein Wettbewerbsvorteil für einzelne Eishockeyclubs entstehen kann.

Des Weiteren bin ich der Meinung, dass eine Regelung analog der Freiburger Ordnung die bestmögliche Lösung wäre, denn dann würden den Veranstaltern nur Kosten für Polizeieinsätze auferlegt, wenn diese keine geeigneten Massnahmen gegen die gewaltbereiten oder gewaltorientierten Anhänger und deren Ausschreitungen treffen.

Durch eine solche Regelung würden die einzelnen Clubs belohnt werden, wenn sie in die Prävention investieren. Dies stellt die sachgerechteste Lösung dar und würde einen Anreiz zu einer effektiven und gut ausgebauten präventiven Fanarbeit der einzelnen Clubs führen. Dadurch bestünde die Möglichkeit, dass die gewalttätigen Ausschreitungen künftig abnehmen würden und die Fanarbeiten könnten eine, sicherlich sinnvolle, Ergänzung zur Repression der Polizei darstellen.

Eine darüber hinaus gehende einzelfallabhängige Beteiligung an den anfallenden Kosten bei Hochrisikospiele wäre meiner Meinung nach ebenfalls gerechtfertigt. Diese könnte beispielsweise in einer zusätzlichen geringen Gebühr zu jeder Eintrittskarte erhoben werden.

3. Teil Prävention durch Fanarbeit

I. Umfassende Fanarbeit

Die umfassende Fanarbeit in der Schweiz besteht aus den folgenden vier verschiedenen Säulen. Erstens aus der polizeilichen Fanarbeit, zweitens aus den Faninitiativen der Fans, drittens aus den sozioprofessionellen Fanarbeiten und viertens aus den Fanarbeiten durch die Sportclubs.

Seit Ende 1970 existiert im Schweizer Eishockey das unerwünschte Zuschauerverhalten. Es zeigte sich, dass diese Problematik nicht alleine durch die Arbeit der Polizei gelöst werden konnte. Deshalb haben sich die drei nicht polizeilichen Fanarbeiten entwickelt.

Es ist anzumerken, dass in der Schweiz, sowohl im Eishockey, wie auch im Fussball noch nicht genügend Fanarbeiten betrieben werden, obwohl in letzter Zeit „der richtige Weg“ eingeschlagen wurde.²²⁴

²²⁴ Vgl. LEHMANN/ ZIMMERMANN, Fankultur, S. 70.

Die Faninitiativen der Fans für Fans und die sozioprofessionellen Fanarbeiten sind in der Schweiz spät entstanden und zurzeit schlecht ausgebaut. Die Fanarbeit der Clubs existiert im Eishockey nur in geringem Masse, wobei Anstrengungen unternommen werden dies zu verbessern. Im Fussball sind solche Projekte noch beinahe inexistent.²²⁵

Zum Zeitpunkt des Verfassens der vorliegenden Masterarbeit wurde von Seiten der Fanarbeit Schweiz eine Befragung aller Eishockeyclubs der Schweizer Eishockey Nationalliga (National League A und B) über die Fanarbeiten bei den einzelnen Clubs durchgeführt. Nach dessen Aussagen werden im Frühjahr 2010 die ersten Zahlen und Informationen bei der Fanarbeit Schweiz eintreffen und diese werden eventuell im Laufe des Jahres 2010 veröffentlicht werden.²²⁶

II. Polizeiliche Fanarbeit

Die polizeiliche Fanarbeit ist die älteste und war lange Zeit die einzige Fanarbeit, die in der Schweiz stattfand.²²⁷

Die polizeiliche Fanarbeit wird durch die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus koordiniert und durch die dezentralen Stellen der Polizei sowie den szenekundigen Polizisten durchgeführt. Die in ziviler Kleidung auftretenden, szenekundigen Polizisten versuchen stets, den bekannten gewaltbereiten Anhängern, die sich in der Masse der Zuschauer befinden, ihre Anonymität zu nehmen, indem sie die gewaltbereiten Anhänger ansprechen und sich als Polizisten zu erkennen geben. Diese Vorgehensweise stellt das polizeitaktische Mittel des Deanonymisierens dar. Dadurch, dass ein gewaltbereiter Anhänger Kenntnis hat, dass er polizeibekannt ist, soll bei diesem eine Hemmschwelle entstehen, welche dazu führen soll, dass dieser von einer zukünftigen Gewalttätigkeit absieht.²²⁸ Durch die Szenekenner wird sogar erreicht, dass beim Erkennen dieser zivilen Polizisten durch die, sich die möglichen Delinquenten ertappt fühlen und diese Arbeit präventiv hemmend wirkt. Dies ist gemäss den Erfahrungen der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus selbst dann zu beobachten, wenn die betreffenden Polizisten nur am Ort anwesend sind, ohne die Zuschauer anzusprechen. Diese Art der Prävention weist eine sehr starke Wirkung auf. Dies hat sicherlich damit zu tun, dass sich die Anwesenheit und die Identität der szenekundigen Polizisten unter den Fans herumspricht.

²²⁵ Vgl. LEHMANN/ ZIMMERMANN, Fankultur, S. 67.

²²⁶ Vgl. HADORN, zu Frage 6.

²²⁷ Vgl. LEHMANN/ ZIMMERMANN, Fankultur S. 67.

²²⁸ Vgl. HADORN, zu Frage 4.

Das Aufgabengebiet der Szenekenner umfasst die Identifikation, das Begleiten sowie das Deanonymisieren der gewaltorientierten sowie gewaltbereiten Fans sowohl bei Heim- als auch bei Auswärtsspielen.²²⁹

Die Polizisten in zivil sind ein Teil der 3-D-Strategie der Polizei. Die Arbeitsweise der 3-D-Strategie der Polizei versucht zuerst durch Dialog (u.a. schlichtende Polizisten in ziviler Kleidung), danach durch Deeskalationsmassnahmen (u.a. anwesende und Präsenz markierende, uniformierte Polizisten) und erst als ultima ratio mit Hilfe des sogenannten Durchgreifens Normalität anlässlich von Sportveranstaltungen herzustellen. Bei Hochrisikospiele ist das Herstellen von Normalität ohne Anwendung der ultima ratio sehr viel schwieriger.²³⁰

III. Fanarbeit durch die Clubs und den Verband

1. Allgemeines

Die Schweizerische Eishockey Nationalliga GmbH schreibt seit 2002 in Art. 6 Abs. 3 des Reglements Ordnung und Sicherheit²³¹ zur Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Fans und Fan-Clubs zwingend einen Verantwortlichen, den sogenannten Fandelegierten, für jeden Verein der zwei höchsten Spielklassen im Schweizer Eishockey (National League A und B) vor.

Die durch die Fanarbeit Schweiz ausgebildeten Fandelegierten sollen ein Bindeglied zwischen dem Führungsorgan der Eishockeyunternehmen und den Anhängern des Vereins darstellen. Ihre Aufgabe umfasst die Herstellung von Kontakt zu den Fans, dessen Bedürfnisse zu erfassen, und ihnen bei der Umsetzung dieser Bedürfnisse in Zusammenarbeit mit dem Eishockeyclub zu helfen.

Abschliessend zu sagen ist, dass das Fandelegiertenmodell, trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens, bereits erste Erfolge aufweist und diese Art der Arbeit mit den Fans auf grosse Zustimmung stösst.

²²⁹ Vgl. VÖGELI, zu Frage 15 f. und 19.

²³⁰ Vgl. VÖGELI, zu Frage 18 und HADORN, zu Frage 4.

²³¹ Das ganze Reglement befindet sich im Anhang.

Die früher meist ehrenamtlich arbeitenden Fandelegierten werden in der Hierarchie innerhalb der Eishockeyclubs bzw. der Eishockeyunternehmen zunehmend dem Sicherheitschef gleichgestellt. Sie sind stets bestrebt, sowohl für die Fans, als auch für die Clubs, annehmbare Lösungen zu Problemen zu finden.²³²

Häufig sind dennoch die Fandelegierten entweder langjährige Fans des Clubs oder sie haben früher im Sicherheitsdienst des Clubs gearbeitet und werden nur marginal entlohnt.

Beim SC Bern ist dies bspw. anders. Dieser Verein hat zwei Fandelegierte mit einem Arbeitspensum von je 20% angestellt. Ein Fandelegiertes stammt aus dem Umfeld der Anhänger des SC Bern und die andere Fandelegierte ist davon unabhängig. Dies ist gemäss den Erfahrungen der Fandelegierten begrüssenswert und stellt in der höchsten Schweizer Eishockeyliga eine einmalige Konstellation dar. Dadurch kann einerseits die nötige Distanz und andererseits die Verbundenheit mit dem Verein gewahrt werden. Der SC Bern hat infolge der regelmässigen Gespräche der Fandelegierten mit den Fanclub-Präsidenten die Bezeichnung „Offizieller Fanclub“ geschaffen.

Ein Fanclub, der diesen Status erreichen möchte, muss verschiedene Pflichten²³³ erfüllen, erhält aber dadurch auch mehrere Vorteile.²³⁴ Durch diese Vereinbarung zwischen dem Verein und seinen Anhängern kann erreicht werden, dass diese Fanclubs sich erstens an die Regeln der Vereinbarung halten und zweitens auf ihre Mitglieder einwirken müssen, so dass sich diese ebenfalls an die Regeln halten. Notfalls sind die Mitglieder zu überwachen und bei Verstössen, aus dem Fanclub auszuschliessen.

Die Ultras wie auch die Kategorie der B-Fans sind meist nicht an einer Bezeichnung als „Offizieller Fanclub“ für ihre Gruppe interessiert. Einerseits ist bei diesen die Deanonymisierung wichtig und andererseits müssen diese Anhänger auf andere Weise eingebunden werden. Beim SC Bern geschieht dies mit einem alljährlichen Treffen vor der Saison zwischen der Vereinsleitung, den zwei Fandelegierten und dem Vorsteher der Ultra-Gruppe. Durch diese Treffen konnten die verschiedenen Sichtweisen der zwei Parteien (SC Bern und Ultra-Bewegung des SC Bern) besprochen werden. Durch Gespräche wurde erreicht, dass der Verein während der Saison in stetem Kontakt zu den Ultras stehen kann. Es konnte die Abkehr des Abbrennens von pyrotechnischen Materialien (u.a. Fackeln, Rauch- und Lichtknallkörper) im Stadion in Bern erreicht werden. Auch an Auswärtsspielen ist eine Abnahme des Verwendens solcher Knallkörper durch die Anhänger des SC Berns bemerkbar.

²³² Vgl. HADORN, zu Frage 4.

²³³ Näheres im Anhang bei: VEREINBARUNG OFFIZIELLER-FANCLUB des SC Berns

²³⁴ Vgl. ELSENER, Fankultur, S. 75 f.

Ferner wurden die Ultras und andere Fans in eine Interessengemeinschaft, welche die Choreographie für die Heimspiele plant und durchführt, eingebunden. Darüber hinaus figuriert der Vorsteher der Ultras des SC Berns als offizieller Einkäufer dieser Interessengemeinschaft.²³⁵

Es wird festgehalten, dass beim SC Bern versucht wird, die Ultras einzubinden und ihnen durch Gespräche Respekt und Anerkennung entgegen gebracht wird. Daneben werden ihnen Regeln auferlegt. Durch diese Vorgehensweise sind erste Erfolge sichtbar.

2. Situation bei den einzelnen Clubs

Verschiedene Clubs der National League A verfügen, neben den vorgeschriebenen Fandelegierten, über Fanarbeiten oder andere Projekte.

Im Einzelnen sind dies die Rapperswil-Jona Lakers mit dem Projekt „Gewaltfreier Sport“, die ZSC Lions mit dem Fanrat, in welchem Probleme und Massnahmen besprochen werden können und der EV Zug mit den regelmässigen Zusammenkünfte mit den Präsidenten der Fanclubs und der Anwesenheit an jeder Generalversammlung dieser Fanclubs. Sowohl der HC Ambri-Piotta als auch der HC Lugano führen Gespräche mit den Fans. Der SC Bern verfügt über ein Fankonzept und über verschiedene Fanprojekte (u.a. sozioprofessionelle Fanarbeit²³⁶). So sollen die Fans eingebunden werden. Der HC Fribourg-Gottéron veranstaltet jeweils Anfangs Saison einen Runden Tisch mit den verschiedenen Fanclubs, der Vertreter der Polizei und dem Sicherheitsdienst. Der letztgenannte Verein weist darauf hin, dass in allen Clubs der Schweizer Eishockey Nationalliga Fanprojekte nach den Kriterien der Fanarbeit Schweiz im Aufbau sind.²³⁷

Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass im Schweizerischen Fussball 2005 ein dem bereits im Eishockey bestehenden Fandelegiertenkonzept ähnlichen Systems der Fanbetreuung eingeführt wurde.²³⁸

²³⁵ Vgl. ELSENER, Fankultur, S. 76 f.

²³⁶ Vgl. HADORN, zu Frage 4.

²³⁷ Vgl. FRAGEBÖGEN EISHOCKEYCLUBS, Antworten zu Frage 5.

²³⁸ Vgl. LEHMANN / ZIMMERMANN, Fankultur, S. 69.

3. Situation beim EHC Biel

Abweichend vom Reglement Ordnung und Sicherheit der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH verfügt der EHC Biel sogar über zwei Fandelegierte²³⁹.

Darüber hinaus entstand 2009 eine Fanarbeit, welche von der Abteilung Schule, Sport, Jugend und Freizeit der Stadt Biel ins Leben gerufen wurde.

Das Fanprojekt Biel kann als Reaktion auf die gewalttätigen Auseinandersetzungen²⁴⁰ anlässlich der Eishockey- und Fussballspiele in Biel betrachtet werden und wird in einer ersten einjährigen Phase extern durch das Beratungsunternehmen Socialution betreut und soll danach unabhängig arbeiten können. Ab Mai 2010 soll das Fanprojekt Biel nur bei Bedarf durch einen Berater des erwähnten Unternehmens begleitet und unterstützt werden.²⁴¹

Bei diesem Projekt arbeiten die Stadt Biel, die Kantonspolizei, der EHC Biel, der FC Biel, die betreffenden Fandelegierten und die Fans, vertreten durch ihren jeweiligen Präsidenten, miteinander, um gemeinschaftlich möglichst viele Anhänger der unterschiedlichen Fankategorien des jeweiligen Eishockey- bzw. Fussballclubs ansprechen zu können.²⁴²

Obwohl das Fanprojekt in Biel mit einigen Vorgehensweisen operiert, die auch bei der sozioprofessionellen Fanarbeit angewendet werden, wird keine sozioprofessionelle Fanarbeit eingerichtet. Das Ziel des Fanprojekts besteht vielmehr darin, dass sich die Beteiligten untereinander abstimmen und es dadurch in Zukunft zu einer Selbstregulation führen soll.²⁴³

Die Ziele des Fanprojekts Biel wurden bei der Anfangskonferenz des Fanprojekts definiert und bestehen in der „Erarbeitung einer gemeinsamen Erklärung und Zielsetzung zur sicheren und gewaltfreien Fankultur, die Benennung von Fandelegierten, die sich in der Fanarbeit engagieren“ und das „selbsttragende und selbstverantwortliche“ Agieren des Fanprojekts ab der Saison 2010 / 11. Die ausgewählten Fandelegierten werden durch das Fanprojekt während der Saison unterstützt. Es bestehen drei thematische Arbeitstagungen mit allen Beteiligten und falls erforderlich, acht weitere Coachings während der Saison.²⁴⁴

²³⁹ Vgl. FRAGEBOGEN EHC BIEL, zu Frage 4.

²⁴⁰ Näheres zu den Ausschreitungen in Biel bei: VÖGELI, zu Frage 22.

²⁴¹ Vgl. ZIMMERMANN, Expertenbefragung Fanprojekt Biel, zu Frage 1 f.

²⁴² Vgl. ZIMMERMANN, Expertenbefragung Fanprojekt Biel, zu Frage 3 und 6.

²⁴³ Vgl. ZIMMERMANN, Expertenbefragung Fanprojekt Biel, zu Frage 4.

²⁴⁴ Vgl. ZIMMERMANN, Expertenbefragung Fanprojekt Biel, zu Frage 7.

Gemäss den Aussagen ZIMMERMANNs, dem Betreuer des Fanprojekts Biels, ist die Akzeptanz bei allen Beteiligten erstaunlich hoch. Erfahrungsgemäss dauert es jedoch eine Weile bis zur finalen Akzeptanz. In dieser Zeit kann es zu Misstrauen und Akzeptanzverlusten bei den verschiedenen Parteien kommen. Dies ist beim Fanprojekt Biel bereits beobachtet worden.²⁴⁵

Darüber hinaus trifft sich der EHC Biel regelmässig mit den offiziellen und den inoffiziellen Fanclubs zu einem präventiven Gespräch.²⁴⁶

IV. Faninitiativen

Bei solchen Initiativen der Anhänger für Ihresgleichen, werden u.a. Gewalt, Repression, Rassismus und Alkohol thematisiert.²⁴⁷

Diese Faninitiativen sind in der Schweiz sehr selten und es finden praktisch keine szenübergreifenden Arbeiten statt. Eine mögliche Erklärung könnte darin liegen, dass der „Leidensdruck der verschiedenen Fankurven in Schweizer Stadien noch zu klein“ ist, damit sich diese Art der Fanarbeit entwickelt oder sich die bestehenden Arbeiten miteinander zu gemeinsamen Projekten verbinden.²⁴⁸

V. Insbesondere die sozioprofessionelle Fanarbeit

Die sozioprofessionelle Fanarbeit wird gegenwärtig stetig ausgebaut. Der Dachverband stellt seit 2005 die Fanarbeit Schweiz dar.

Die ersten Fanprojekte²⁴⁹ entstanden in der Schweiz in Basel und in Zürich und sie befassten sich mit den Fussballzuschauern. Dabei wurden in geringem Masse auch die Anhänger der Eishockeyclubs der jeweiligen Städte betreut. Das Fanprojekt in Zürich wurde eingestellt.²⁵⁰ Derzeit existieren im Fussball schweizweit fünf sozioprofessionelle Fanarbeiten. Diese befinden sich bei den Fussballclubs aus Basel, Bern, Luzern und beim FC Zürich sowie dem Grasshoppersclub Zürich. Im Eishockey besteht lediglich beim SC Bern eine sozioprofessionelle Fanarbeit nach den Vorgaben der Fanarbeit Schweiz.

²⁴⁵ Vgl. ZIMMERMANN, Expertenbefragung Fanprojekt Biel, zu Frage 5.

²⁴⁶ Vgl. FRAGEBOGEN EHC BIEL, zu Frage 5.

²⁴⁷ Vgl. LEHMANN / ZIMMERMANN, Fankultur, S. 69.

²⁴⁸ Vgl. HADORN, zu Frage 4.

²⁴⁹ Weiterführende Literatur zur Auswertung der Fussballfanprojekte Basel und Zürich in: KELLER / ARTHO / FABIAN / ZIMMERMANN, Fankultur, S. 78 ff.

²⁵⁰ Vgl. LEHMANN / ZIMMERMANN, Fankultur, S. 68.

Andere Eishockeyclubs interessieren sich in jüngster Vergangenheit an Fanarbeiten nach diesem Muster.²⁵¹

Die sozioprofessionelle Fanarbeit wird als „eine Arbeit mit und für Fans, welche eine friedliche Fankultur in der Schweiz fördern will“ umschrieben. „Ziel dieser Arbeit ist es, zu den Fans eine einflussreiche von Vertrauen geprägte Beziehung aufzubauen.“

Die von der Polizei und dem Eishockeyverein unabhängige sozioprofessionelle Fanarbeit versucht, mit der steten Bereitschaft zu Gesprächen mit den gewaltorientierten oder gewaltbereiten Fans ihre gesteckten Ziele zu erreichen und agiert vermittelnd in Konfliktsituationen.

Auf lokaler Ebene wird die Akzeptanz und Zusammenarbeit mit den involvierten Eishockeyclubs, den Behörden und der Polizei als gut eingeschätzt. Auf Bundesebene ist die Zusammenarbeit und die Akzeptanz noch stark ausbaufähig, doch entwickelt sie sich positiv.

Ein gewichtiges Problem besteht darin, dass die Erfolge, die durch eine solche Fanarbeit präventiv entstehen, nicht messbar sind. HADORN umschreibt dies wie folgt: „Man kann im Nachhinein nie sagen, ob eine kritische Situation ohne unsere Arbeit nicht eskaliert wäre. Somit ist unsere Arbeit abstrakt nicht messbar.“²⁵² Genau in diesem Punkt wird die sozioprofessionelle Fanarbeit kritisiert und ihr wird die Legitimation aberkannt.

VÖGELI, von der Schweizerischen Zentralstelle Hooliganismus, kritisiert diesen Punkt und stellt sich die Frage, ob überhaupt Erfolge erzielt wurden. Obwohl er es für wichtig erachtet, neben den Möglichkeiten der Repression die Präventionsarbeiten weiter auszubauen. Seiner Ansicht nach sollen sich diese Fanarbeiten auf diejenigen Fans konzentrieren, welche nichts oder noch nicht mit Gewaltausschreitungen zu tun hatten. Die gewaltbereiten Fans und die Hooligans können, seiner Ansicht nach, nicht durch die sozioprofessionelle Fanarbeit angesprochen werden. In diesem Punkt sollte alleine die Polizei zuständig sein.²⁵³

²⁵¹ Vgl. HADORN, zu Frage 4.

²⁵² Vgl. HADORN, zu Frage 5.

²⁵³ Vgl. VÖGELI, zu Frage 24.

4. Teil Befragung der Zuschauer / Fans

I. Planung und Durchführung

Dieser fünfte Teil der Arbeit unterscheidet sich stark von den ersten vier Teilen. Hier sollen die Beweggründe und die Meinungen einiger gewaltorientierter Anhänger des EHC Biels aufgezeigt werden.

Selbstverständlich handelt es sich, auf Grund der Anzahl geführter Interviews, um eine exemplarische und nicht um eine repräsentative Wiedergabe der Auffassungen der gewaltbereiten Anhänger.

Der Fragebogen, mit welchem die Anhänger kontaktiert wurden, ist in Zusammenarbeit mit Professor Dr. Günter Heine entstanden.

Mir war von vorneherein klar, dass es schwierig sein würde, geeignete Interviewpartner zu finden. Ich habe mich deshalb an eine Person gewandt, die sich in dieser Szene auskennt und weiss, welche Fans auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fankategorie für die Befragung in Frage kämen bzw. wessen Auffassungen für die vorliegende Masterarbeit interessant wären.

In einem ersten Schritt habe ich die Fandelegierten des EHC Biel sowie des SC Bern um Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Interviewpartnern gebeten. Die Fandelegierte des SC Bern machte mich darauf aufmerksam, dass sich diese Befragung als schwierig herausstellen könnte, da ein Grossteil dieser Anhänger sich nicht gerne als „Versuchobjekte“ für wissenschaftliche Arbeiten sähen. Deshalb kam es nicht zur Befragung der gewaltorientierten Anhänger des SC Bern.

Beim EHC Biel kam der Kontakt zu den gewaltorientierten Zuschauer durch eine mir bekannte Kontaktperson aus den Kreisen der Fans zustande.

Diese Kontaktperson sowie die befragten Anhänger wünschten aus verschiedenen nachvollziehbaren Gründen anonym zu bleiben. Die Befragten werden in dieser Arbeit mit „A“, „B“, „C“, „D“ und „E“ angegeben.

Die Umfrage wurde unter Mithilfe der Kontaktperson mittels E-Mail durchgeführt und durch mich unverändert übernommen. Zur besseren Lesbarkeit wurden bei den im Anhang aufgeführten Interviews die Rechtschreibung und die Satzstellung korrigiert. Somit wird gewährleistet, dass die Aussagen und Meinungen der Anhänger möglichst unverfälscht zur Geltung kommen können.

II. Auswertung

Um die verschiedenen Befragungen für den Leser angenehmer und verständlicher zu präsentieren, werden an dieser Stelle der vorliegenden Masterarbeit die einzelnen Befragungen zusammengefasst. Die Ideen zu einer besseren Fanarbeit werden bei der Gegenüberstellung der Aussagen unter III. aufgeführt.

1. Zusammenfassung der Befragung der Person A

Die Person A ist 23 Jahre alt, männlich und ledig.²⁵⁴ Die betreffende Person nimmt oder nimmt ab und zu an Gewaltausschreitungen anlässlich von Eishockeyspielen teil und merkt an, dass es für sie persönlich in Ordnung ist, solange die Gewaltexzesse unter Gleichgesinnten stattfinden und niemand Aussenstehendes dadurch belästigt wird.²⁵⁵ Die Person trifft sich jedoch nicht an anderen Orten um sich explizit zu prügeln, da sie nicht an Schlägereien per se, sondern an der sportlichen Rivalität aufgrund der Eishockeyspielpaarung interessiert ist.²⁵⁶ Diese befragte Person ist bezüglich Gewaltausschreitungen an Eishockeyspielen weder vorbestraft, noch musste gegen sie eine Massnahme getroffen werden.²⁵⁷

In Bezug auf die Motivation an den Gewaltausschreitungen teilzunehmen, spricht dieser Anhänger von der Rivalität, die aufgrund der geographischen Nähe mit gegnerischen Eishockeyclubs besteht oder vom Vorliegen früherer Vorfälle abhängt. Gemäss seinen Einschätzungen sind die übrigen Zuschauer an solchen Derbys aufgebrachter und die Stimmung wird allgemein als aggressiver empfunden.²⁵⁸

²⁵⁴ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER A, zu Frage 1 – 3.

²⁵⁵ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER A, zu Frage 4.

²⁵⁶ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER A, zu Frage 8.

²⁵⁷ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER A, zu Frage 11.

²⁵⁸ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER A, zu Frage 5.

Im Allgemeinen sind nach seinen Einschätzungen die Spiele gegen den SC Bern, den HC Fribourg-Gottéron und den EHC Olten aufgrund der Vorfälle in der Vergangenheit zwischen den einzelnen Gruppen risikobehaftet. Als Spiele mit dem höchsten Potenzial zu Krawallen werden die Spiele gegen den SC Bern angesehen. Dies rührt seiner Meinung nach daher, dass der SC Bern für nahezu alle Bieler Anhänger ein „Hassobjekt“ darstellt und die Fans des SC Bern von denen als politisch rechts gerichtet angesehen werden. Dies steht seiner Meinung nach im Gegensatz zu den politisch eher links einzustufenden Bieler Anhängern.²⁵⁹

Die Fanarbeit ist dieser Person bekannt, doch wird angemerkt, dass viel Zeit von Nöten sein wird, bis die im Grunde guten Ansätze greifen werden. Die ausschliesslich negative Sensationsberichterstattung der Medien über die Fans wird ausserdem kritisiert.²⁶⁰

Die Trennung der Fans der anwesenden Clubs im Eisstadion erachtet A als sinnvoll. Die Trennung könne viele Probleme verhindern. In der heutigen Zeit sei es nicht mehr möglich, dass sich die Fans durchmischen.²⁶¹

Abschliessend wird erwähnt, dass das Mitführen verbotener Gegenstände durch die Sicherheitskontrollen am Eingang des Eisstadions überhaupt nicht verhindert wird.²⁶²

2. Zusammenfassung der Befragung der Person B

Der Anhänger B ist 22 Jahre alt, männlich und ledig²⁶³. An Gewaltausschreitungen nimmt er teil, oder ab und zu teil.²⁶⁴

Die Person B ist wegen Landfriedensbruch bestraft worden und hat deshalb ein Stadionverbot erhalten.²⁶⁵ Es wird erwähnt, dass diese Bestrafung für ihn zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt habe. Einerseits wurde er vorsichtiger, andererseits wurde ihm die Hemmschwelle um an Gewaltausschreitungen teilzunehmen durch das Stadionverbot und die damit verbundene „exponierte Lage“ genommen. Er denkt, dass dadurch für ihn die Konsequenzen seines Handelns „weniger wichtig“ wurden.²⁶⁶

²⁵⁹ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER A, zu Frage 6.

²⁶⁰ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER A, zu Frage 7.

²⁶¹ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER A, zu Frage 9.

²⁶² Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER A, zu Frage 13.

²⁶³ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER B, zu Frage 1 – 3.

²⁶⁴ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER B, zu Frage 4.

²⁶⁵ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER B, zu Frage 11.

²⁶⁶ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER B, zu Frage 12.

Seine persönliche Motivation zu Gewaltexzessen besteht in der vorliegenden Rivalität und der Erfahrungen aus der Vergangenheit mit den Fans des gegnerischen Clubs. Angemerkt wird, dass das Spielgeschehen das Aggressionspotenzial stark erhöhen kann und Alkoholkonsum enthemmend wirkt.²⁶⁷

Als Spiele, die ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit sich bringen, werden Spiele gegen den SC Bern („Rivalität, Feindbild“), den HC Fribourg-Gottéron (Derby, Schlechte Erfahrungen mit den Fans, Vorkommnisse in der Vergangenheit) und gegen den EHC Olten („Vorkommnisse in der Vergangenheit“) angesehen. Angefügt wird, dass die Zusammensetzung der jeweiligen Fangruppen am Spieltag eine grosse Rolle bei der Gefahr zu Ausschreitungen spielt.²⁶⁸

Das Angebot der Fanarbeit ist der Person B, obwohl diese nicht „viel davon hält“, bekannt. Sie wird aber als „Alibiübung zur Befriedigung der Behörden und (der) Öffentlichkeit“ angesehen. Konstatiert wird, dass zwar kleine Fortschritte erzielt wurden, aber die Fanarbeit keinen ausgeprägten Einfluss hat.²⁶⁹

Bekräftigt wird, dass eine Trennung der Fans eine Notwendigkeit ist, da dies von den meisten Fans gewünscht wird und eine „Durchmischung“ der Fans einen „absoluten Blödsinn“ darstellen würde. Neutrale Sektoren für nicht risikobehaftete Zuschauer sollten aber daneben bestehen.²⁷⁰

3. Zusammenfassung der Befragung der Person C

Die Person C ist 25 Jahre alt, männlich, ledig und nimmt an Gewaltausschreitungen anlässlich von Eishockeyspielen teil oder ab und zu teil.²⁷¹ Diese Person möchte zu seinen Vorstrafen oder gegen sie getroffene Massnahmen keine Angaben machen. C sagt aus, dass er sich nicht an anderen Orten abseits eines Eishockeyspiels mit Gleichgesinnten trifft um sich zu schlagen. Dies wäre für ihn als Ultra nicht mit seiner Überzeugung vereinbar.²⁷² Seine Motivation, an den Ausschreitungen teilzunehmen, besteht ausschliesslich im Verteidigen verschiedener, ihm wichtiger Güter und Sachen (Kollegen, Bieler Fans in ihrer Gesamtheit, Zaunfahne, Hoheitsgebiet und sich selbst).²⁷³

²⁶⁷ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER B, zu Frage 5.

²⁶⁸ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER B, zu Frage 6.

²⁶⁹ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER B, zu Frage 7.

²⁷⁰ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER B, zu Frage 7.

²⁷¹ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER C, zu Frage 1 – 4.

²⁷² Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER C, zu Frage 8 und 11.

²⁷³ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER C, zu Frage 5.

Als einzige konfliktbehaftete Spielpaarung aufgrund eines allgemeinen Hassgefühls, werden seinen Einschätzungen nach diejenige gegen den SC Bern angesehen.²⁷⁴

Die Fanarbeit ist dieser Person bekannt, doch wird diese als „unbrauchbare Alibiübung“ bezeichnet. Es wird ohne weiter darauf einzugehen angemerkt, dass andere Eishockeyclubs dies besser lösen würden.²⁷⁵

Es wird betont, dass eine Fantrennung mittels baulichen Massnahmen „zwingend notwendig“ ist.²⁷⁶

Die Sicherheitskontrollen am Eingang des Eisstadions behindern ihn nicht, Gegenstände ins Stadion zu nehmen.²⁷⁷

4. Zusammenfassung der Befragung der Person D

Die Person D ist ebenfalls 21 Jahre alt, männlich, ledig und nimmt an Gewaltausschreitungen anlässlich von Eishockeyspielen teil oder ab und zu teil.²⁷⁸ D sucht, als der Ultra-Szene Zugehöriger, die Krawalle nicht „dauernd und explizit“. Infolge seiner Interessen „gehören (für ihn) die Krawalle zu den Spielen“ und weder zu anderen Gelegenheiten noch an andere Orte. Schlägereien abseits der Sportveranstaltungen gehören seiner Meinung nach zum Tätigkeitsgebiet der Hooligans. Weil er dieser Gruppe nicht angehört, interessieren ihn solche Schlägereien nicht.²⁷⁹

Die Person ist wegen Landfriedensbruch und weiteren, nicht näher genannten, leichteren Vergehen rund um die Eishockeyspiele vorbestraft. Aufgrund dessen wurde ihm ein Stadionverbot für Eishockeyspiele erteilt. Infolge einer Schlägerei an einem Fussballspiel wurde ihm auch ein Stadionverbot in dieser Sportart auferlegt.²⁸⁰

Seiner Ansicht nach war das gegen ihn verhängte Stadionverbot bezüglich den Gewaltexzessen äusserst kontraproduktiv, da er keine Spiele besuchen durfte und sich deshalb „auf Sachen die (er) noch konnte“ konzentrierte. Während dieser Zeit nahm er vermehrt an Ausschreitungen ausserhalb des Stadions teil.

²⁷⁴ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER C, zu Frage 6.

²⁷⁵ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER C, zu Frage 7.

²⁷⁶ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER C, zu Frage 9.

²⁷⁷ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER C, zu Frage 13.

²⁷⁸ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER D, zu Frage 1 – 4.

²⁷⁹ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER D, zu Frage 8.

²⁸⁰ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER D, zu Frage 11.

Nach Ablauf seines Stadionverbots ist D vorsichtiger geworden, die Gewaltexzesse haben abgenommen und er achtet mehr darauf, dass er nicht ertappt wird. Er sagt über sich selber, dass er nie aufhören werde, denn er schätzt sich selber als „gewaltbereit“ ein.²⁸¹

Seinen Antrieb, an den Gewaltausschreitungen teilzunehmen besteht in den bereits bestehenden Rivalitäten zu den Clubs und in unterschiedlichen, politischen Gesinnungen der verschiedenen Fanlager der Clubs. Darüber hinaus wird angemerkt, dass er einen „Drang (verspürt) für seine Stadt hinzustehen“²⁸² „²⁸³

Erwähnt wird, dass es meist bei Spielen gegen Clubs zu Ausschreitungen kommt, zu dessen Fans eine Rivalität besteht. Aber auch bei Spielen, bei denen üblicherweise keine Rivalität oder Hass besteht, kann es dazu kommen. Seiner Meinung nach, ist für das Auftreten von Ausschreitungen oft „kein typisches Muster“ erkennbar.²⁸⁴

Das Fanprojekt Biel ist dem befragten Fan bekannt, doch werden seiner Meinung nach dabei nur die „Interessen des Clubs und der Polizei“ vertreten. Das Fanprojekt „ginge (ebenfalls) an den Fans vorbei“.²⁸⁵

Eine bauliche Trennung der Fans ist seiner Ansicht nach sinnvoll. Die Annahme, dass vermischte Zuschauermassen ruhiger und weniger Hass beinhalten würden, sei falsch.²⁸⁶

Abschliessend zu sagen ist, dass für ihn die Sicherheitskontrollen keine grosse Hürde darstellen, verbotene Gegenstände ins Stadion zu nehmen.²⁸⁷

²⁸¹ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER D, zu Frage 12.

²⁸² „Hinzustehen“ bedeutet wohl: Präsenz markieren, bedingungslos unterstützen.

²⁸³ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER D, zu Frage 5.

²⁸⁴ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER D, zu Frage 6.

²⁸⁵ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER D, zu Frage 7.

²⁸⁶ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER D, zu Frage 9.

²⁸⁷ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER D, zu Frage 13.

5. Zusammenfassung der Befragung der Person E

Fan E ist 21 Jahre alt, männlich und ledig.²⁸⁸ Er gibt zu, dass er an gewalttätigen Ausschreitungen teilnimmt oder ab und zu teilnimmt.²⁸⁹ An Ausschreitungen abseits eines Sportspiels beteiligt sich diese Person nicht, da dies „nicht (ihrer) Einstellung“ als Ultra-Szenen Zugehöriger entspricht.²⁹⁰ E erhielt ein Stadionverbot, ist sich aber über dessen Auswirkungen bei ihm nicht im Klaren. Es wird betont, dass er nach Ablauf des Stadionverbots in Zusammenhang mit Ausschreitungen vorsichtiger bzw. ruhiger geworden ist. Nach einer Weile änderte sich dies aber erneut und er verhält sich wieder wie vor dem Stadionverbot.²⁹¹

Sein Beweggrund ist unterschiedlich (bspw. Rivalität) und entspringt meist spontan aus der Situation.²⁹² Bei der Frage zu Spielen mit erhöhtem Krawallpotenzial werden ausschliesslich die Begegnungen zwischen dem EHC Biel und dem SC Bern erwähnt. Die Ursache besteht seiner Meinung nach in der „langen Rivalität“ zwischen den Fans der jeweiligen Clubs. Darüber hinaus ist der SC Bern für ihn ein „Hassclub“.²⁹³

Die Fanarbeit ist dieser Person bekannt. Vom neuen Fanprojekt wird bezüglich der Wirkung mehr erhofft, als von der bestehenden Fanarbeit.²⁹⁴

Eine Trennung der Fans im Stadion durch Absperrungen ist seiner Ansicht nach „nötig, wo Fans nebeneinander stehen“.²⁹⁵

Das Hereinnehmen verbotener Gegenstände wird für diese Person durch die Arbeit des Sicherheitsdienstes nicht erschwert.²⁹⁶

²⁸⁸ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER E, zu Frage 1 – 3.

²⁸⁹ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER E, zu Frage 4.

²⁹⁰ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER E, zu Frage 8.

²⁹¹ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER E, zu Frage 11 und 12.

²⁹² Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER E, zu Frage 5.

²⁹³ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER E zu Frage 6.

²⁹⁴ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER E, zu Frage 7.

²⁹⁵ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER E, zu Frage 9.

²⁹⁶ Vgl. FRAGEBOGEN ZUSCHAUER E, zu Frage 13.

III. Gegenüberstellungen der einzelnen Aussagen

Die durch die befragten Anhänger des EHC Biel gemachten Aussagen, werden hier miteinander verglichen. Jede Frage bzw. jede zusammengehörende Fragegruppe wird einzeln verglichen. Es werden die Aussagen sowie - wo es als angebracht erscheint - die Anzahl der gleichen Antworten angegeben.

1. Gegenüberstellung Fragen 1 – 3 (Personendaten)

Das Alter der Befragten liegt zwischen 21 und 25 Jahren und sie sind alle männlich und ledig. (A ist 23 Jahre alt, B: 22, C: 25, D: 21, E: 21).

2. Gegenüberstellung Frage 4 und 8 (Teilnahme)

Alle befragten Personen nehmen entweder an Gewaltausschreitungen unter Fans teil oder nehmen ab und zu daran teil.

Zwei Befragte merken an, dass sie Gewalt unter Gleichgesinnten akzeptieren, aber die Ausweitung auf Unbeteiligte oder die Verletzung deren Eigentums (Eigentum: nur B) missbilligen.

Keine der befragten Personen nimmt an geplanten Schlägereien ausserhalb des Sportanlasses teil. Vier Personen betonen unterschiedlich deutlich, dass die gewalttätigen Ausschreitungen für sie in einem engen Zusammenhang mit der Sportveranstaltung stehen. Andere Schlägereien wären mit ihrer Einstellung als der Ultra-Szene Zugehöriger nicht vereinbar. Drei betonen, dass die Schlägereien nicht unbedingt gesucht werden. Einer erwähnt, dass er geplante und ausserhalb der Sportanlässe stattfindende Schlägereien den Hooligans überlasse.

Eine weitere Person kann den geplanten Verabredungen zu Schlägereien etwas Positives abgewinnen, da heutzutage die Polizei viele mögliche Schlägereien im Umfeld des Stadions unterbinden würde. Nichtsdestotrotz steht er nicht auf solche Schlägereien, da ihm das Unerwartete und dadurch der Spannungsaufbau fehlen würden. Dies sei für ihn ein Grossteil des Reizes, der die Teilnahme an Gewaltexzessen ausmache. Dieser Befragte vergleicht die vorbereiteten Kämpfe mit Kampfsport.

3. Gegenüberstellung Frage 5 (Motivation)

Vier der fünf Befragten geben an, dass die Rivalität zwischen den Fangruppierungen der einzelnen Eishockeyclubs ihren Beweggrund zu Ausschreitungen darstellt. Zwei Befragte erwähnen überdies als Auslöser Vorfälle in der Vergangenheit, die mit den Fans der gegnerischen Mannschaft aufgetreten waren. Für eine Person besteht dagegen der Grund einzig in der Verteidigung verschiedener Dinge.

Entscheidend erscheint auch die im Stadion vorherrschende Stimmung zu sein. Eine befragte Person sagt aus, dass es situativ bedingt und spontan zu Ausschreitungen kommen kann. Eine andere betont, dass Derbys und geographische Nähe der Eishockeyclubs die Stimmung bei vielen Zuschauern im Stadion insgesamt aggressiver machen würde. Ebenfalls von einer Person erwähnt wird, dass die unterschiedlichen Gesinnungen und der Drang „für seine Stadt hinzustehen“ ausschlaggebend seien. Von einer weiteren Person wird angemerkt, dass der Alkoholkonsum für die Ausschreitungen enthemmend wirkt.

4. Gegenüberstellung Frage 6 (Spiele mit erhöhtem Risiko)

Vier der fünf Befragten gaben an, dass für sie die Spiele gegen den SC Bern, diejenigen mit dem grössten Risiko zu Ausschreitungen darstellen würden. Zwei dieser vier Befragten geben ebenfalls die Spiele gegen den EHC Olten und den HC Fribourg-Gottéron an. Nur ein Befragter gibt keine bestimmte Spielpaarung an. Diese Person erwähnt, dass es meist bei Spielen mit einer bereits bestehenden Rivalität²⁹⁷ zu Krawallen kommt. Gleichwohl könnten völlig unerwartet bei Spielen gegen andere Clubs Krawalle auftreten.

5. Gegenüberstellung Frage 7 (Fanarbeit)

Alle befragten Anhänger sind über die angebotene Fanarbeit im Bilde. In Bezug auf die Wirkung und die Arbeitsweise sind sie unterschiedlich stark enttäuscht.

Erwähnt wird, dass das „Fanprojekt an den Fans vorbei geht und nur die Interessen des Clubs (EHC Biel) und der Polizei“ oder der Öffentlichkeit befriedigt werden würden. Die Fanarbeit stelle eine „Alibiübung“ dar und andere Eishockeyclubs würden dies besser lösen. Drei Personen konstatieren gleichwohl kleine Fortschritte durch die Fanarbeit oder gute Ansätze am Projekt. Zwei Befragte sind positiv für die zukünftig zu erwartende Wirkung des Fanprojekts gestimmt.

²⁹⁷ Näheres bei: Frage 5 der Zuschauerbefragung.

6. Gegenüberstellung Frage 9 (Fantrennung)

Alle befragten Personen erachten eine Trennung der Fans durch bauliche Massnahmen als notwendig. Von den verschiedenen Befragten wird erwähnt, dass dies allgemein von den Fans gewünscht wird, ein durchmischtes Publikum nicht realistisch wäre, durch die Trennung viele Probleme gelöst werden könnten und eine Durchmischung keinen Einfluss auf eine ruhigere Stimmung hätte. Eine Person erachtet daneben gemischte Sektoren für unproblematische Fans als sinnvoll.

7. Gegenüberstellung Frage 10 (eigene Ideen zur Minderung)

Drei der fünf befragten Fans äusserten sich zu dieser Frage.

Gewünscht wird von allen, die Möglichkeit einer Fanarbeit unter den Fans. Verlangt wird die Möglichkeit einer vermehrten Selbstkontrolle und –regulierung der Fans. Kenntnis zu den Schlüsselmännern der Fanszenen, bessere Fankenner, mehr Fanarbeiten, Zusammenarbeit und Reintegration bei Stadionverboten, Fantrennung und weniger Repression wurden ebenso genannt.

8. Gegenüberstellung Frage 11 und 12 (Bestrafung und Folgen)

Zwei der fünf Befragten sind wegen Landfriedensbruch verurteilt worden und haben aufgrund des Vorfalls ein Stadionverbot erhalten. Einer dieser beiden aufgrund unterschiedlicher Tatbestände, sowohl im Eishockey, als auch im Fussball. Einer weiteren Person wurde ein Stadionverbot auferlegt. Sie gibt aber keine näheren Angaben an aus welchem Grund.

Eine andere Person möchte darüber keine Angaben machen. Nur ein Befragter weisst keine Vorstrafen auf und gegen ihn wurden keine Massnahmen ausgesprochen.

Die drei Bestraften haben keine eindeutigen Meinungen zu den Auswirkungen der Bestrafung. Ein Befragter merkt an, dass ein Stadionverbot zwar einschüchternd wirken kann, aber gleichzeitig auch dazu beiträgt, die Hemmschwelle zur Gewalt zu neigen, abnimmt, da die Bedeutung der Konsequenzen weniger wichtig würden. Eine andere Person ist ebenfalls nicht sicher, ob das Stadionverbot bei ihm eine Wirkung zeigte. Dieser sagt aus, dass er nach Ablauf des Stadionverbotes vorsichtiger wurde, aber nun keine Auswirkungen mehr auf sein Verhalten hat.

Ein anderer Befragter, empfand den Zeitraum mit Stadionverbot als seinen intensivsten bezüglich Gewalt, da er keine Spiele mehr besuchen durfte und sich deshalb „auf die Sachen (konzentrierte), die (er) noch konnte“ Nach Ablauf des Stadionverbotes wurde diese Person deutlich vorsichtiger, damit sie nicht ertappt wird und sie nimmt weniger häufig teil. Laut seinen eigenen Aussagen wird der Befragte immer gewaltbereit bleiben.

9. Gegenüberstellung Frage 13 (Sicherheitsdienst und Polizei)

Alle Befragten geben an, dass die Präsenz und die Arbeit der Polizei sowie des Sicherheitsdienstes sie nicht hindere, verbotene Gegenstände ins Stadion zu nehmen. Eine Person fügt darüber hinaus an, dass es möglich sei, diese Gegenstände ins Stadion zu bringen, obwohl der Sicherheitsdienst und die Polizei ein Hindernis darstellen würden.

IV. Würdigung

Die Befragten gehören überwiegend zur schweizweit, bezüglich Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, aktivsten Gruppe der 19 bis 24-jährigen, männlichen gewaltorientierten Eishockeyzuschauer. Der 25-jährige Befragte kann zur drittaktivsten Gruppe, die der 25 bis 29-jährigen männlichen, gewaltorientierten Zuschauer gezählt werden.

Drei Befragte zählen sich zur Ultra-Szene. Die zwei Anderen sehen ebenso Gewalt nur in Zusammenhang mit den Eishockeyspielen, weshalb auch diese nicht den Hooligans zugerechnet werden können. Meiner Meinung nach handelt es sich hierbei um gewaltorientierte, möglicherweise bei einer Person (Person D) um einen gewaltbereiten Anhänger, die alle der Ultra-Szene zugerechnet werden können. Wie am Anfang dieser Arbeit erwähnt, ist für die Ultras charakteristisch, dass die Gewalt stets in Zusammenhang zum Sport steht, und diese von Emotionen getragen, angewendet wird. Dies trifft auf die von mir befragten Fans zu.

Die ausgesprochenen Stadionverbote führten bei den davon Betroffenen meist zu negativen Auswirkungen in ihrem Verhalten. Bei sich selber konnte die Mehrheit der sich äussernden Befragten während dieser Zeit eine erhöhte Teilnahme an Ausschreitungen feststellen.

Nach dem Erwähnten kann davon ausgegangen werden, dass das Mittel Stadionverbot praktisch keine Auswirkungen auf Gewaltexzesse hat und nur zu einer Verlagerung und z.T. sogar zu einer Erhöhung der Ausschreitungen führt.²⁹⁸

Eine mögliche positive, präventive Wirkung sähen die drei sich dazu Äussernden in einer Selbstregulierung und -kontrolle unter den Fans, sowie in einem Ausbau der Fanarbeiten.

Meiner Meinung nach würde eine Einbindung der Fans in verschiedene Projekte²⁹⁹ mit entsprechender Verantwortung, wie dies bspw. beim SC Bern angewendet wird, eine Lösung darstellen. Gemäss den Aussagen ELSENERS, der Fandelegierten des SC Berns, wurden in Bern dadurch gute Erfahrungen gemacht.

²⁹⁸ Ähnlicher Meinung: HADORN, zu Frage 8.

²⁹⁹ Siehe dazu: 3. Teil, Kapitel III, Abschnitt 1.

5. Zusammenfassung und Konklusion

In der Schweiz nehmen die gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen seit einigen Jahren merklich ab. Bei Eishockeyanlässen ist diese Abnahme deutlicher zu verzeichnen als bei anderen Sportarten. Dies entgegen meiner persönlichen Vermutung gründend auf der Berichterstattung der verschiedenen Medien.

Festgehalten werden kann, dass die Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen in der Schweiz nicht von Hooligans begangen werden, sondern von gewaltbereiten, gewaltorientierten oder erlebnisorientierten Personen. Somit besteht in diesem Punkt ein erheblicher Unterschied zu dem in verschiedenen Medien oder bspw. Botschaften des Bundes gebrauchten Ausdruck Hooligan. Zu wünschen wäre deswegen, zumindest auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, ein genauerer Umgang mit der Thematik und den Begriffen, da die verschiedenen Fangruppierungen sehr unterschiedlich sind.

Um dieser Gewalt Herr zu werden, wurden verschiedene, nicht unumstrittene Massnahmen gesetzlich geregelt. In concreto wurde ein Informationssystem gesetzlich normiert, welches eine Datenbank mit Informationen zu Personen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben, darstellt. Weitere Massnahmen zur Eindämmung der Gewaltexzesse stellen das Rayonverbot, die Meldeauflage, der Polizeigewahrsam und die Ausreisebeschränkung dar. Daneben verfügen gemäss des Reglements der Schweizerischen Eishockey Nationalliga die Clubs im Rahmen ihres Hausrechts über die Möglichkeit des Aussprechens eines Stadionverbotes.

Um das Risiko einer gewalttätigen Auseinandersetzung für die Polizei zu beschreiben, existiert ein europaweit einheitliches Modell der Fankategorisierung. Dieses Modell teilt die Fans in zwei unterschiedliche Gefährdungskategorien ein und beschreibt die darin enthaltenen gewaltbereiten oder gewaltorientierten Anhänger konkret und anschaulich.

Damit die Polizeieinsätze bei den Spielen treffend und sachgerecht vorbereitet werden können, werden die Spiele einer der fünf in dieser Masterarbeit erwähnten Gefährdungsstufen zugeteilt. Dies geschieht in mehreren Schritten vor dem Spieltag.

Im Jahre 2008 stellten die 19 bis 24-Jährigen mit 49% der Registrierten die in diesem Sinne aktivste Altersgruppe dar. Das weibliche Geschlecht ist bei dieser Form der Gewalt buchstäblich bedeutungslos, denn die Frauen stellen nur 0,8% der Registrierten dar.

Der mit Abstand am zahlreichsten erfüllte Tatbestand ist Landfriedensbruch nach Art. 260 StGB.

Neben den erwähnten Massnahmen, die alle neben der Prävention einen repressiven Charakter aufweisen, wird von mehreren Seiten namentlich der Polizei, der Eishockeyclubs und des -verbandes, der Fans und der professionellen Fanarbeiten versucht, mittels Prävention dem unerwünschten gewalttätigen Fanverhalten entgegen zu treten. Die polizeilichen Szenekenner und die Begleitung der Zuschauer der Auswärtsmannschaft stellen ebenso ein gutes, komplementäres Mittel zu den Repressions- und Präventionsmassnahmen dar.

Für diese Masterarbeit wurde eine qualitative Befragung von fünf, allesamt an gewalttätigen Ausschreitungen teilnehmenden Anhängern des EHC Biel, durchgeführt. Es konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Rivalität zu anderen Fangruppen der gegnerischen Eishockeyclubs, ein allgemeines Hassgefühl gegen diese und Ereignisse, welche in der Vergangenheit stattfanden, die Hauptauslöser für Krawalle sind und waren. Nichtsdestotrotz sind manche Krawalle auch rein situativ bedingt und weisen keinen Zusammenhang mit den oben genannten Gründen auf.

Es wurde beobachtet, dass Strafen oder Stadionverbote nur geringe Auswirkungen auf die Abnahme der Ausschreitungen haben. Die Gewalttätigkeiten haben sich auch dadurch von den Stadien zu weiter entfernten Orten verlagert. Gegenwärtig ist der Grossteil der Ausschreitungen nicht mehr im oder um die Stadien, sondern an Bahnhöfen, Raststätten und entlang der Reisewege der Fans zu verzeichnen.

Meines Erachtens verfügt man in der Schweiz über genügend Gesetze und Massnahmen im Zusammenhang zur Bekämpfung der gewalttätigen Ausschreitungen bei Sportveranstaltungen. Wichtig ist, dass sich alle Kantone dem ab 1. Januar 2010 gültigen Konkordat anschliessen, damit alle Kantone über die gleichen Massnahmen verfügen. Sinnvoll wäre auch eine einheitliche Härte aller Kantone in der Vorgehensweise gegen solche Gewalttäter.

Ebenfalls von grosser Bedeutung wäre, dass die Prävention bei jedem Club bzw. falls sich mehrere Clubs in der selben Stadt befinden, in jeder Stadt gefördert würde und vorhanden wäre. Ein Ausbau der in der Schweiz noch spärlich vorhandenen Prävention stellt meines Erachtens eine grosse Möglichkeit dar, die Ausschreitungen an ihrem Ursprung zu bekämpfen bzw. zu versuchen die künftigen Generationen davon abzuhalten.

Um dieses unerwünschte Verhalten einiger Sportzuschauer zu bekämpfen bedarf es einer Zusammenarbeit zwischen allen Stellen der Prävention sowie der Repression. Die Clubs, die Sportligen, ebenso die Städte und Kantone und die Stadionbetreiber sowie Transportunternehmen müssen miteinander arbeiten und sich gegenseitig abstimmen, um gegen diese Problematik anzukämpfen.

Abschliessend zu sagen ist, dass bei allen Vorgehensweisen darauf zu achten ist, dass es infolgedessen nicht zu einer Verlagerung der Ausschreitungen und der Gewalt auf tiefere Ligen und zu vom Stadion weiter entfernte Orte kommt. Bei einem weiteren Ausbau der Repressionsmassnahmen, ohne gleichzeitig einer gut ausgebauten Prävention sehe ich diese Verlagerung als ernstzunehmendes Problem an. Dies würde das unerwünschte Zuschauerverhalten nur aus dem medialen Fokus nehmen, allerdings die Gewaltproblematik nicht lösen - was nicht das Ziel sein darf.

6. Selbständigkeitserklärung

(Selbständigkeitserklärung nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW)

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 20 des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

Brügg, 17. Februar 2010

Marc-André Wessel

Anhang

1. Expertenbefragungen

- a) Gesprächsprotokoll des Experteninterviews mit Christoph Vögeli
- b) Expertenbefragung Linda Hadorn
- c) Expertenbefragung David Zimmermann bezüglich des Fanprojekts Biel

2. Befragungen der Eishockeyclubs

- a) Fragebogen HC Ambri-Piotta
- b) Fragebogen SC Bern
- c) Fragebogen EHC Biel
- d) Fragebogen HC Fribourg-Gottéron
- e) Fragebogen HC Lugano
- f) Fragebogen Rapperswil-Jona Lakers
- g) Fragebogen EV Zug
- h) Fragebogen ZSC Lions

3. Befragungen der Zuschauer

- a) Zuschauer A
- b) Zuschauer B
- c) Zuschauer C
- d) Zuschauer D

4. Weitere Unterlagen

- a) Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Polizei und Justizdepartement, Bundesamt für Polizei, Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- b) Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich, Öffentliche Sicherheit - Magazin des Innenministeriums, Keine Chance für Hooligans
- c) Bundesamt für Polizei (fedpol), Policy gegen Gewalt im Sport
- d) E-Mail von Eva Zwahlen, Mediendienst des Bundesamtes für Polizei (fedpol)
- e) Schweizerische Eidgenossenschaft, Rechenschaftsbericht 2008 des Bundesamtes für Polizei (fedpol)

- f) Pilz Gunter, Massenemotionen in der Sportarena – beherrschbare Sicherheitsrisiken?**
- g) Pilz Gunter, Fussballfankulturen und Gewalt - Wandlungen des Zuschauerhaltens: Vom Kuttelfan und Hooligan zum postmodernen Ultra und Hooltra**
- h) Tatbestände SZH und Stadtpolizei Zürich**
- i) Schweiz stimmt nicht über Hooligans ab, Swissinfo**
- j) Abstimmungsergebnisse Basel-Landschaft**
- k) Telefongesprächsprotokoll betr. Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**
- l) Konkordanztabelle**
- m) Schweizerische Eishockey Nationalliga GmbH, Reglement Ordnung und Sicherheit**
- n) Schweizerische Eidgenossenschaft, Runder Tisch gegen Gewalt im und um den Sport verabschiedet verbindlichen Massnahmenplan**
- o) Zeitungsbericht, Der Bund**
- p) Motion Werner Hadorn**
- q) Jusletter**
- r) SC Bern, Vereinbarung Offizieller Fanclub**